

Leaving Care und Nachbetreuung: Neue Aufgaben für die Kinder- und Jugendhilfe

Rechtliche Regelungen und
Praxisempfehlungen für die
Umsetzung des § 41a SGB VIII

Inhalt

4	1	Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII als neue Aufgabe kommunaler Infrastrukturen des Leaving Care
6	2	Nachbetreuung – Was sieht das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vor?
7	2.1	Verselbstständigung
7	2.2	Nachbetreuung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe
7	2.3	Beraten und unterstützen
7	2.4	Notwendiger Umfang und angemessener Zeitraum nach Beendigung der Hilfe
7	2.5	Kontakt zu dem*der jungen Volljährigen
9	3	Lernen aus internationaler Forschung, Praxis und Fachpolitik für den Aufbau von Nachbetreuungsstrukturen in Deutschland
9	3.1	Extended Care – Erkenntnisse der Forschung über die Nachhaltigkeit längerer Hilfen
10	3.2	Aftercare – Anspruch der Kinder- und Jugendhilfe, dass junge Menschen nicht unfreiwillig allein klarkommen müssen
10	3.3	Nachbetreuungskonzept: Person of Reference (Schweiz)
14	4	What the hell means Nachbetreuung im Sinne des § 41a SGB VIII? Konzeptionelle und strukturelle Überlegungen für die Praxis
14	4.1	Konzeptionelle Ausrichtungen von Nachbetreuung: Ein erster Ordnungsversuch
14	4.2	Nachbetreuung als Infrastruktur des Leaving Care: Praxisbeispiele im Überblick
16	4.2.1	Individuelle Angebote
19	4.2.2	Angebote der Übergangsgestaltung
21	4.2.3	Offene Anlaufstellen
27	4.3	Grundstrukturen in den bisherigen Nachbetreuungsangeboten
28	5	Nachbetreuung an der Schnittstelle zu anderen Angeboten und Rechtskreisen
29	6	Anforderungen, Empfehlungen und offene Fragen
32	7	Literatur
33	8	Anlagen

1 Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII als neue Aufgabe kommunaler Infrastrukturen des Leaving Care

Mit dem 2021 verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurden einige einschlägige Neuregelungen eingeführt, die die Hilfen für junge Erwachsene und insbesondere die Begleitung im Übergang aus stationären Erziehungshilfen betreffen. Sie bilden eine Erweiterung der Rechte junger Menschen auf die Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendhilfe im jungen Erwachsenenalter und präzisieren gleichzeitig die Aufgaben für öffentliche und freie Träger, eine verlässliche Hilfeinfrastruktur für den Leaving-Care-Prozess anzubieten. So wurde mit der Neuformulierung des § 41 SGB VIII der Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Volljährige verbindlicher ausgestaltet und auch eine Rückkehrmöglichkeit (Coming-Back-Option) nach dem Verlassen der Erziehungshilfe (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII) explizit eröffnet.

Die Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen bei stationären Maßnahmen mit der Zustimmung des Bundesrats im Dezember 2022 (§ 94 SGB VIII) und die bereits 2021 gestrichene Kostenheranziehung aus Vermögen (§ 92 SGB VIII a. F.) bilden eine richtungsweisende Voraussetzung für Care Leaver*innen¹, selbstbestimmt und eigenverantwortlich eigenes Geld zu verwenden und z. B. für den Auszug finanziell besser aufgestellt zu sein als es bis dahin möglich war. Auch wenn es Einkommensarten gibt, die dennoch herangezogen werden dürfen, hat diese Weiterentwicklung der Reform aus dem Jahr 2021 die Aufhebung von Benachteiligungen für Care Leaver*innen ermöglicht, die in dem Hilfesystem selbst angelegt waren (Der Paritätische Gesamtverband 2023).

Mit dem KJSG wird außerdem unterstrichen, dass die öffentliche Verantwortung für Care Leaver*innen, die keine ausreichende Unterstützung durch ihre Familien bekommen können und daher intensive Hilfen erhalten, nicht mit dem

Erreichen der Volljährigkeit oder dem Abschluss eines Hilfeplanverfahrens gem. § 36 SGB VIII endet. Die Kinder- und Jugendhilfe bleibt für junge Menschen, die in diesen intensiven Hilfen aufwachsen, so lange ein Bezugssystem, bis sie dieses nicht mehr benötigen oder weiter in Anspruch nehmen möchten. Entsprechend gilt der Nachbetreuungsanspruch auch bei geplanter Beendigung einer Hilfe für junge Volljährige (Münder et al. 2022).

In diese neue rechtliche Struktur für die Gestaltung von Übergängen junger Menschen aus Wohngruppen, Pflegefamilien oder anderen betreuten Wohnformen ins Erwachsenenleben ist auch der neu eingeführte Rechtsanspruch auf Nachbetreuung eingebettet. Eine Nachbetreuung, wie sie 2021 neu mit § 41a SGB VIII des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) eingeführt wurde, *soll nach dem Ende* einer Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) greifen, um jungen Menschen auf ihrem Weg in ein eigenständiges Leben weiterhin eine strukturierte Unterstützung zu bieten. „Für die Praxis wird in der Anwendung relevant, dass die Nachbetreuung als eigener Anspruch mit eigenem Leistungsinhalt nicht dazu führen darf, dass die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 frühzeitig beendet wird“ (Wiesner/Wapler 2021, S. 960, Rn 9). Der Leistungstatbestand der Nachbetreuung setzt somit voraus, *dass junge Menschen bereits in ihrer persönlichen Entwicklung ausreichend selbstbestimmt, eigenverantwortlich und selbstständig handeln können* und diese nicht nachholend durch eine Nachbetreuung geleistet wird. In der Gesetzesbegründung für die Einführung der Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII wurde unterstrichen, dass damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass junge Menschen den Kontakt zu Vertrauenspersonen aus dem Hilfekontext aufrechterhalten können sollen (Deutscher Bundestag 2021, S. 96).

¹ Die Autor*innen haben sich für eine gendersensible Schreibweise entschieden – auch bei dem inzwischen im deutschen Fachdiskurs etablierten Begriff Care Leaver*in. In einzelnen originalen Textteilen, die uns als Beschreibungen guter Praxis von Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wurden, kann dies ggf. anderslautend sein.

Ausgestaltung einer verlässlichen Nachbetreuung

Bisher gibt es erst wenige konkrete Beispiele für die Ausgestaltung einer verlässlichen Nachbetreuung. Es gibt auch noch Unsicherheiten, wie die Nachbetreuung von den Hilfen zur Erziehung abzugrenzen ist, und wie weitreichend das Angebot zu verstehen ist? Der Begriff der Nachbetreuung war auch bereits vor der Verabschiedung des KJSG ein geläufiger Fachterminus und somit bedarf es mit Blick auf die mit der Regelung in § 41a SGB VIII neu geschaffene Aufgabe einer Differenzierung: Die ambulanten Angebote nach stationären Hilfen und/oder ein ausschleichender Stundenumfang an Fachleistungsstunden im Rahmen einer Erziehungsbeistandschaft oder sozialpädagogischer Familienhilfe sind keine Nachbetreuung im oben skizzierten Sinne – diese Varianten sind Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige im originären Sinn und werden nur häufig alltagssprachlich als Nachbetreuung bezeichnet. Nachbetreuung im Sinn des § 41a SGB VIII meint etwas Anderes. Mit diesem Recht junger Menschen ist im Anschluss an eine Hilfe für junge Volljährige eine Begleitung einzulösen, die nicht an Hilfeziele geknüpft ist, mehr Raum für punktuellen Kontakt und informelle Beratung bietet. Die Nachbetreuung bildet eine Form der ‚corporate parentship‘, eine öffentliche Verantwortungsübernahme für die Zeit der Ablösung aus dem Kontext der Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige.

Die gesetzlich vorgesehene zeitliche Perspektive – wie lange also Nachbetreuung für Care Leaver*innen vorzuhalten ist – ist bewusst offengehalten und kann nicht pauschal reguliert werden. Der notwendige Umfang und der angemessene Zeitraum sind mit den jungen Menschen mit Blick auf das Hilfeende rechtzeitig zu erörtern – bestenfalls bereits vor dem abschließenden Hilfeplangespräch.

Dass eine nachgehende Verantwortungsübernahme durch die Kinder- und Jugendhilfe nach der Gewährung von Hilfen für junge Volljährige notwendig ist, wurde im Fachdiskurs zum Thema Leaving Care in den vergangenen zehn Jahren unterstrichen. Es kann nicht erwartet werden, dass die gesellschaftlichen Anforderungen an die berufliche Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbstständigung (Deutscher Bundestag 2017) von den jungen Menschen ohne verlässliche Unterstützung geleistet werden. Auch nach Abschluss einer Hilfe für junge Volljährige haben junge Menschen das Recht, in der Verwirklichung ihrer sozialen Teilhabe begleitet zu werden (Bundesjugendkura-

torium 2020). Die Berücksichtigung der in anderen Ländern etablierten „Aftercare-Angebote“ sind in den deutschen Gesetzgebungsprozess mit eingeflossen. Das Prinzip des Aftercare, die in einigen Ländern gesetzlich geregelt ist (vgl. z. B. in Irland) und z. T. bis zum Ende des 26. Lebensjahrs gewährt wird, unterstreicht, dass es Konzepte bedarf, die jungen Menschen mit stationärer Jugendhilfeeinfahrung Begleitung im jungen Erwachsenenalter anbieten, welche nachgehend, freiwillig, nicht an Bedingungen und Ziele geknüpft, individuell und nicht an enge Altersgrenzen und Fristen gekoppelt sind (weiteres zu den Leitprinzipien des Aftercare siehe Kap. 3). Nachbetreuung darf demnach nicht länger an Entwicklungserwartungen des zu Erziehenden gekoppelt sein, sondern muss den jungen Menschen als vollwertige Gesellschaftsmitglieder ihr Recht auf nachgehende Unterstützung (Glynn 2021) einräumen.

Die Aufgabe für die Kinder- und Jugendhilfe besteht nun darin, diesen Rechtsanspruch ernst zu nehmen und für junge Menschen sowie mit ihnen zu verwirklichen. Dies schließt eine Erörterung der Bedarfe junger Menschen und auf der Grundlage zu erarbeitender Konzepte mit ein, aber auch die strukturelle Verankerung entsprechender Angebote in den Kommunen, damit alle jungen Menschen davon profitieren können und es nicht (wieder) von den einzelnen Trägern, der Zugehörigkeit in eine Kommune oder gar dem Glück abhängt², ob junge Menschen Nachbetreuung in Anspruch nehmen können.

Die vorliegende Broschüre der *Fachstelle Leaving Care in der Kommune* stellt ausgewählte bestehende Angebote und Konzepte vor, die sich mit der Ausgestaltung dieses Aufgabenfeldes befassen. Es zeigt sich darunter eine Bandbreite unterschiedlicher Angebote von „Nachbetreuung“, welche aus konzeptionellen Überlegungen und Initiativen oder Traditionen einzelner Träger entstanden sind, teilweise aber auch durch geförderte Projekte und das Engagement Einzelner möglich geworden sind. Sie reagieren auf unterschiedliche Bedarfe von Care Leaver*innen, z. B. jene mit einer Fluchtgeschichte. Wir möchten mit dieser Sammlung verschiedener Beispiele eine Sortierung unterschiedlicher Ideen vornehmen. Ziel der Broschüre ist es, anhand der bisherigen Nachbetreuungspraxis zu erörtern, welche weitere fachliche Entwicklung es darüber hinaus bedarf, um die Anforderungen, die mit der gesetzlichen Regelung in § 41a SGB VIII formuliert wurden, nachhaltig zu erfüllen.

² Wie bspw. auf der AGJ Transferkonferenz zum Rechtsanspruch Leaving Care formuliert: sos-kinderdorf.de/portal/paedagogik/fachthemen/leaving-care/care-leaver-innen-haben-rechte---jetzt-kommt-es-aufs-handeln-an-

2 Nachbetreuung – Was sieht das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vor?

Die Einführung der Nachbetreuung als Pflichtaufgabe im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist eine unmittelbare Folge der fachlichen Diskussion um die Lücken in der Übergangsbegleitung von jungen Menschen aus stationären Erziehungshilfen (Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen sowie Vollzeitpflege i. S. der §§ 33 und 34 SGB VIII), die sich seit vielen Jahren abzeichnen und als strukturelle Benachteiligung für Care Leaver*innen identifiziert wurden (Schröder/Koch 2017, Schröder/Strahl/Thomas 2018 u. a.). Vor diesem Hintergrund wurde eine verbindlichere Regelung für die Gewährung der Hilfen für junge Volljährige mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes eingeführt.

§ 41a Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

„Das neue KJSG stärkt die Rechte junger Volljähriger auf angemessene Hilfen in ihrer jeweiligen Lebenssituation, auf Hilfestellung bei der Gestaltung von Übergängen und auf eine bedarfsgerechte Nachbetreuung. Gerade im jungen Erwachsenenalter entscheidet sich, wie die soziale Teilhabe im Gefüge des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes gelingt. Das gilt selbstverständlich auch für junge Menschen mit Behinderungen“, heißt es in der Beschlussempfehlung zu dem Gesetz (Deutscher Bundestag 2021, S. 9). Die Bedarfsgerechtigkeit steht bei der Gestaltung der Hilfen

und schließlich auch bei der Nachbetreuung im Mittelpunkt. Die Offenheit aller Betreuungs- und Hilfskonzepte soll damit unterstrichen werden (ebd.). Es werden also gerade nicht vorgefertigte Konzepte seitens der Gesetzgebung erwartet. Die Formulierung des § 41a SGB VIII gibt zudem keine Limitierung vor. Die Unterstützung kann bis zum 27. Lebensjahr in Anspruch genommen werden.

Nachbetreuung im Sinne des § 41a SGB VIII ist nun ein mit der Verabschiedung des KJSG neues Aufgabenfeld in Verbindung mit den Hilfen zur Erziehung, ohne selbst Teil der Hilfen zur Erziehung zu sein. Es ist als *nachgehendes* Angebot zu den Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) verpflichtend vorgesehen. Die Nachbetreuung nach § 41a setzt somit aber eine vorherige Gewährung einer Hilfe für junge Volljährige voraus; sie kommt nicht als Folgeleitung einer Erziehungshilfe nach § 27 SGB VIII in Betracht (Wiesner/Wapler 2021, § 41a Rn 9). Es besteht allerdings im Anschluss an eine Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) ein Rechtsanspruch auf weitergehende Unterstützung, die nicht beantragt werden muss und auch nicht den Verfahren der Hilfegewährung und Hilfeplanung im Sinne des § 36 SGB VIII unterliegt. Damit wird unterstrichen, dass die Nachbetreuung nicht mit den Hilfskriterien nach § 27 bzw. § 41 SGB VIII gleichgesetzt werden kann. Auch kann die Leistung nicht über die Festschreibung von Betreuungszielen reguliert werden.

Dennoch wird in § 41a Abs. 2 SGB VIII festgehalten, dass die vorgesehene Art der Nachbetreuung und deren Umfang bereits am Ende der Hilfe für junge Volljährige im abschließenden Hilfeplangespräch dokumentiert wird. Dies schließt auch die konkrete Verständigung mit dem jungen Menschen darüber ein, in welcher Art und Weise die Nachbetreuung geleistet wird und in welchem Umfang. Ein pauschales, nicht näher definiertes Angebot wird dem gesetzlichen Auftrag nicht gerecht (vgl. Wiesner/Wapler 2021, S. 961, Rn 14). Damit ist schließlich auch dafür Sorge zu tragen, dass der junge Mensch transparent und umfänglich über die Möglichkeiten und Ausgestaltung einer Nachbetreuung informiert wurde.

Die Formulierung der gesetzlichen Regelung zur Nachbetreuung beinhaltet somit also grundsätzlich die Verpflichtung des öffentlichen Trägers, ihrem Beratungsauftrag gegenüber jungen Menschen in Angelegenheiten und Möglichkeiten der Nachbetreuung nachzukommen und den mit dem jungen Menschen im Hilfeplanverfahren erörterten Bedarf und Umfang einer Nachbetreuung zu dokumentieren. Diese schließt eine regelmäßige Kontaktaufnahme des Jugendamtes zu dem jungen Menschen ein, welche nicht die Nachbetreuung selbst beinhaltet, sondern um den Bedarf, Zeitraum und Umfang dieser regelmäßig zu überprüfen.

Achterfeld, Knörzer und Seltmann verdeutlichen in der Kurzexpertise Careleaver den aufgewerteten Nachbetreuungsanspruch, heben jedoch auch hervor, dass dieser „in seinen Tatbestandvoraussetzungen unbestimmt“ [bleibt], sodass die Rechtsbegriffe [...] in der Praxis mit Fachlichkeit und Leben gefüllt werden müssen“ (Achterfeld/Knörzer/Seltmann 2021, S. 18). Einige unbestimmte Rechtsbegriffe, die einerseits eine offene Gestaltung erlauben, gleichzeitig eine weitere Schärfung und Konkretisierung der Norm erfordern, damit diese nicht hinter der Intention der Gesetzgebung zurückbleibt, werden nun näher betrachtet.

2.1 Verselbstständigung

Im Rahmen der Nachbetreuung sollen junge Menschen bei der Verselbstständigung unterstützt werden. Die Nachbetreuung ersetzt aber nicht eine Hilfe für junge Volljährige (Achterfeld 2021). Sie kann als Verstetigung einer selbstständigen Lebensführung von jungen Menschen in Anspruch genommen werden. Sofern ein Ausbleiben einer Unterstützung die Selbstbestimmung und soziale Teilhabe gefährdet, kann eine Hilfe noch nicht beendet und in eine niedrigschwellige Nachbetreuung überführt werden. Selbstverständlich kann im Rahmen einer Nachbetreuung sichtbar werden, dass aufgrund persönlicher Umstände der Weg in die Selbstständigkeit wieder intensiver begleitet werden muss und die Coming-Back-Option in eine Erziehungshilfe in Betracht gezogen werden sollte.

2.2 Nachbetreuung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe

Die Nachbetreuung soll den Übergang aus einer stationären Erziehungshilfe unterstützen. Dieser Bedarf wird zwar dokumentiert und von den jungen Menschen selbst formuliert. Die Vereinbarung einer zeitlichen Perspektive wurde in der Gesetzgebung bewusst offengehalten. Die Nachbetreuung kann also nicht von vornherein befristet werden. Auch wenn eine Nachbetreuung schließlich in größeren Zeitabständen erfolgt, ist die Entscheidung über die Fortführung oder Beendigung mit den jungen Menschen ohne Ausübung von Druck zu erörtern und auch die Wiederinanspruchnahme

bis zum 27. Geburtstag transparent zu formulieren und niedrigschwellig zu gewährleisten.

2.3 Beraten und unterstützen

Die Nachbetreuung ist installiert worden, um Care Leaver*innen Verlässlichkeit im Übergang zu bieten. Auch wenn Anlaufstellen eine niedrigschwellige Möglichkeit bieten, ist immer auch zu gewährleisten, dass Nachbetreuung eine individuelle Leistung ist und in der Regel auch an konkrete, persönlich bekannte Ansprechpersonen gebunden ist. Nur dann kann Beratung und Unterstützung als nachgehende Leistung einer Hilfe für junge Volljährige verstanden werden. Somit bedarf es entweder einer rechtzeitigen Anbindung an Nachbetreuungsangebote, die eine Begleitung durch dann andere Betreuungspersonen im Sinne des jungen Menschen erlauben oder einer Personalausstattung während der Erziehungshilfe, die eine Nachbetreuung durch bereits anerkannte Vertrauenspersonen miteinschließen kann. Im Bereich der Pflegekinderhilfe ist es auch möglich, dass Pflegepersonen die Nachbetreuung für ihr ehemaliges Pflegekind im Rahmen des §41a SGBVIII übernehmen (DIJuF 2023).

2.4 Notwendiger Umfang und angemessener Zeitraum nach Beendigung der Hilfe

In der Formulierung des § 41a SGB VIII ist der gesetzliche Auftrag zu Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt in einem angemessenen Zeitraum und in dem dafür notwendigen Umfang enthalten. Für die Gewährleistung der Transparenz über diesen Rechtsanspruch (Achterfeld et al. 2021, Achterfeld 2022) soll bereits im Hilfeplanverfahren erörtert werden, wie eine Nachbetreuung gewünscht ist und angemessen ausgestaltet werden kann (Heyer u.a. 2022). Hier stellt sich aber dennoch die Frage, wer letztendlich die Definitionsmacht über Umfang und Zeitraum der Nachbetreuung hat? Wie kann es gelingen, dass junge Menschen verlässlich einbezogen und kontaktiert werden und ggf. einen Anspruch auf eine für sie geeignete Nachbetreuung einfordern können?

2.5 Kontakt zu dem*der jungen Volljährigen

Der öffentliche Träger hat eine Steuerungsfunktion in der Verwirklichung des Rechts auf Nachbetreuung und ist dafür nach §41a SGB VIII angehalten, regelmäßig mit den jungen Menschen auch nach dem Hilfeende Kontakt zu halten. Damit ist aber nicht die Nachbetreuung als solche erfüllt, sondern – und darin kann letztlich auch eine evaluative Funktion liegen – überprüft der öffentliche Träger mit dieser Kontaktpflege, ob der Nachbetreuungsanspruch im Sinne des jungen Menschen erfüllt wird.

Bisher gibt es kaum infrastrukturell verankerte Angebote, die aber gemäß dem gesetzlichen Auftrag geschaffen werden müssen, da ein ausnahmsloser Rechtsanspruch der jungen Erwachsenen nach dem Ende der Erziehungshilfe besteht (vgl. a. Münder et al. 2022, § 41 Rn 2). Entsprechend fehlen auch noch konkrete konzeptionelle Überlegungen, wie Nachbetreuungsangebote für junge Menschen vorgehalten werden können. Diese müssen einerseits durch eine niedrigschwellige Erreichbarkeit gekennzeichnet sein, wie z. B. in Form von Anlaufstellen. Gleichzeitig gilt es aber zu gewährleisten, dass sie den individuellen Nachbetreuungsbedarfen von Care Leaver*innen – und im Übrigen auch anderer junger Volljähriger, die ausschließlich ambulante Hilfen in Anspruch genommen haben – Rechnung tragen.

Nachbetreuungstelefonate können hierfür eine mögliche Form sein. Sie bilden aber nicht die alleinige mögliche Form der Unterstützung und Beratung auf dem Weg in die Selbstständigkeit. In jedem Fall ist unmissverständlich, dass es sich bei der Nachbetreuung nicht um eine niedrigschwellige Erziehungshilfe/Hilfe für junge Volljährige handelt. Es bleibt immer wieder zu betonen, dass sie entsprechend nicht der Hilfeplanung unterliegt und auch einen anderen, nachsorgenden (Aftercare) Zweck zu erfüllen hat. Wiesner/Wapler (2022) unterstreichen in diesem Zusammenhang, dass die Nachbetreuung in Anlehnung an das ehemalige Bundessozialgesetzbuch (BSHG), jetzige SGB XII die Aufgabe habe, die Wirksamkeit einer zuvor geleisteten Hilfe zu sichern (ebd. S. 957).

3 Lernen aus internationaler Forschung, Praxis und Fachpolitik für den Aufbau von Nachbetreuungs- strukturen in Deutschland

International wird seit vielen Jahren über die Ausgestaltung von Nachbetreuung für junge Menschen aus Jugendwohngruppen oder Pflegefamilien diskutiert. Dies hängt u. a. auch damit zusammen, dass das Ende stationärer Hilfen in vielen Ländern lange Jahre spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit verbunden war und teilweise auch noch ist. Da bereits lange bekannt ist, dass diese Verfahrensweise ungeeignet und unangemessen ist, haben sich unterschiedliche Diskurse, Gesetzgebungen und Konzepte etabliert, die auf die Notwendigkeit einer zeitlich nicht limitierten Begleitung junger Menschen reagieren. In diesem Kapitel greifen wir exemplarisch drei dieser Linien auf. Ziel ist es, die Diskussion in Deutschland, um die Ausführung von Nachbetreuung anhand internationaler Verfahren zu bereichern. Schließlich geht es nicht nur um eine pragmatische Erfüllung des § 41a SGB VIII, sondern um die zivilgesellschaftliche Aufgabe, jungen Menschen, die ohne ausreichende elterliche Unterstützung auskommen müssen, eine adäquate Begleitung im Anschluss an Erziehungshilfen und Hilfen für junge Volljährige zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund greifen wir an dieser Stelle auf

- die Diskussion um extended care – eine wissenschaftlich begründete Empfehlung zu längerfristigen Unterstützungsperspektiven für Care Leaver*innen,
- die fachpolitische Bedeutung von Aftercare als gesellschaftlicher Auftrag für die Verwirklichung individueller Rechte auf soziale Teilhabe,
- die konkrete Umsetzung von Nachbetreuung am Beispiel der „Person of Reference“ und die darin vertretene Philosophie der individuellen, nicht an Bedingungen und öffentliche Hilfestrukturen gekoppelte Förderung junger Menschen.

3.1 Extended Care – Erkenntnisse der Forschung über die Nachhaltigkeit längerer Hilfen

Extended Care ist eine insbesondere in den anglo-amerikanischen Ländern thematisierte Perspektive auf das Leaving Care. In diesen in ihren wohlfahrtsstaatlichen Systemen i. d. R. liberal organisierten Kinder- und Jugendhilfesystemen enden stationäre Erziehungshilfen in der Regel mit der Volljährigkeit. Längere Unterstützungsleistungen für Care Leaver*innen sind nicht in all diesen Ländern flächendeckend gewährleistet und werden z. T. nur in einzelnen Programmen ermöglicht, von denen in diesen Fällen nur kleine Gruppen profitieren. In Großbritannien wurde im Rahmen eines Modelversuchs das Staying Put (also die Option zu einem Verbleib in einer Pflegefamilie bis zum 21. Geburtstag) erprobt und evaluiert (Mendes/Roberts 2021; Munro et al. 2012). Inzwischen ist diese Option des Verbleibs für Care Leaver*innen aus Pflegefamilien seit 2014 mit dem Childrens and Family Act gesetzlich geregelt. Für junge Menschen aus Wohngruppen oder anderen betreuten Wohnformen (in Großbritannien gegenüber Pflegekindern eine deutlich geringere Zahl) kann (bisher nur) individuell ein längerer Verbleib in einer Einrichtung ausgehandelt werden (NLCBF 2014).

Die internationale Forschung zeigt sehr deutlich, dass eine längerfristig angelegte Unterstützung im Sinn des extended care zu besseren Hilferfolgen und Teilhabechancen bei jungen Menschen führt im Vergleich zu den Care Leaver*innen, die nicht die Chance einer verlässlichen Unterstützung nach Erreichen der Volljährigkeit bekommen haben (Van Breda et al. 2020). In den USA und in Großbritannien hierzu erhobene wissenschaftliche Befunde belegen z. B. bessere Bildungserfolge (Courtney et al. 2011) bzw. stabilere soziale Beziehungen (Munro et al. 2012). Auch der Erhalt von Wohnraum gelingt Care Leaver*innen mit extended care besser (ebd.). Sowohl Care Leaver*innen aus Pflegefamilien als auch aus Wohngruppen profitieren davon, wenn

Hilfen bis ins dritte Lebensjahrzehnt hinein garantiert werden. Bisher sind diese Angebote aber noch nicht flächendeckend und verbindlich, in vielen Ländern wird extended care noch informell und auf freiwilliger Basis geleistet.

3.2 Aftercare – Anspruch der Kinder- und Jugendhilfe, dass junge Menschen nicht unfreiwillig allein klarkommen müssen

Auch gibt es international seit vielen Jahren Diskurse und z. T. auch gesetzliche Regelungen zur Organisation von Nachbetreuungsangeboten nach dem Ende der stationären Erziehungshilfen. Da die Unterbringung in stationären Angeboten vielfach mit der Volljährigkeit endet, sahen sich die Vertreter*innen der Kinder- und Jugendhilfe vor der Situation, nachgehende Angebote zu entwickeln. Diese wurden in einigen Ländern inzwischen als Rechtsanspruch junger Menschen auf „Throughcare“ und Aftercare verankert. Zwei Grundannahmen bilden zentrale Säulen in der Ausgestaltung dieser nachgehenden Unterstützungsangebote:

- Das Gemeinwesen und der Staat tragen eine öffentliche Verantwortung für junge Menschen, die außerhalb ihrer Familie aufwachsen, welche weit über die Volljährigkeit hinausreicht. Care Leaver*innen haben einen Anspruch darauf, bestmöglich, so wie Eltern es tun würden, durch staatliche Institutionen bzw. beauftragte Organisationen in ihrer Entwicklung im jungen Erwachsenenalter unterstützt zu werden. Sie müssen dafür keine Hilfebedürftigkeit nachweisen, sondern sind Berechtigte (elegible between 16–19 and potentially elegible between 19–26).
- Junge Menschen, die im Übergang aus stationären Hilfen und in der Übergangsphase ins Erwachsenenleben gut und kontinuierlich begleitet werden, haben bessere Chancen auf soziale Teilhabe, Bildungserfolg und eine stabile Lebensführung. Diese Begleitung ist somit durch garantierte Aftercare-Services und einen Aftercare-Plan abzusichern.

Diese Ideen sind mit der Schaffung des Anspruchs auf Nachbetreuung im § 41a SGB VIII schließlich auch angelegt. Das Neue für den deutschen Diskurs ist die fachliche Haltung, die sich in diesem Kontext verändern muss, weil die Hilfe nicht an bestimmte Entwicklungserwartungen gekoppelt sein darf, sondern der junge Mensch nicht mehr als zu Erziehender gilt, sondern als Gesellschaftsmitglieder ein Recht auf nachgehende Unterstützung erhält (Glynn 2021) und dafür die Ressourcen des Aftercare Systems selbstverständlich (also auch ohne explizite Antragstellung) in Anspruch nehmen kann. In Schottland besteht diese Möglichkeit für Care Leaver*innen bis 26 Jahre, sofern sie sich nach ihrem 16. Geburtstag Erziehungshilfen in Anspruch genommen haben.

3.3 Nachbetreuungskonzept: Person of Reference (Schweiz)

In der Schweiz gibt es bereits seit vielen Jahren den Verein tipiti³, der ein Konzept verfolgt, welches die Begleitung junger Menschen durch Vertrauenspersonen fokussiert. Das Konzept vertritt die Philosophie der individuellen, nicht an Bedingungen und öffentliche Hilfestrukturen gekoppelte Förderung junger Menschen. Vertrauenspersonen sind ehrenamtlich engagierte Personen, die einen individuellen Bezug zu den jungen Menschen aufbauen. Hierbei kann es sich auch um Mitglieder der Pflegefamilien oder Kontaktfamilien⁴ handeln. Langfristig eingebundene Vertrauenspersonen für junge Menschen können wichtige Lotsen im Übergang sein und Teil einer kommunalen Nachbetreuungsinfrastruktur. Ein ähnlich gelagertes Konzept wird in Deutschland von dem Träger Kölner Kreidekreis mit dem Programm Wegbegleiter-Paten angeboten (koelnerkreidekreis.de/fuer-paten-wegbegleiter). Die folgenden Informationen und Begrifflichkeiten stammen von Rolf Widmer, operativer Leiter bei tipiti, aus einer verschriftlichten Variante seines Vortrags im Workshop „Nachbetreuung als Infrastruktur des Leaving Care“ am 30. März 2022:

³ tipiti.ch/index.php/home.html

⁴ Das Konzept der „Kontaktfamilien“ ist ein Schweizer Modell, indem Kinder und Jugendliche an Wochenenden und in den Ferien Zeit in einer Kontaktfamilie verbringen können. Weitere Informationen zu dem Konzept finden sich z.B. bei:

kovive.ch/was-wir-machen/betreuungsloesungen-fuer-kinder-in-der-schweiz/regelmaessige-aufenthalte-bei-einer-kontaktfamilie/.

Erfahrungsbericht:

Person of Reference – Begleitung junger Menschen durch Vertrauenspersonen. Idee und Praxiserfahrungen des Schweizer Vereins tipiti

„Der Verein tipiti wurde 1976 in einer kinderpsychiatrischen Klinik in der Schweiz gegründet. Ziel war es, ein Umfeld zu entwickeln, wo das persönliche Wachstum der Kinder und Jugendlichen, die längerfristig nicht in der eigenen Familie aufwachsen, in einer für sie gestalteten Umgebung den Entwicklungsbedürfnissen entsprechend optimal berücksichtigt werden kann. Die meisten Angebote, die dort entwickelt wurden, waren individuelle familiäre Lebensformen ergänzt mit individuellen Förderangeboten, welche auf konstanten und verlässlichen Beziehungen basierten und Rahmenbedingungen ermöglichten, die den Kindern und Jugendlichen erlauben sollten, Perspektiven zu entwickeln und diese möglichst unabhängig von sozialen Einrichtungen. Die Bezugspersonen sollten den Jugendlichen auch eine Brücke sein bei ihrem Weg in die Selbstständigkeit. Außerdem sollten die Jugendlichen die Gewissheit haben, dass sie sich bei besonderen Anliegen an ihre Bezugspersonen wenden können und diese sie bedarfsgerecht unterstützen.

Um diese Ziele Wirklichkeit werden zu lassen haben wir einen Fonds entwickelt, den wir wie folgt alimentierten:

- In der Tagespauschale haben wir einen Beitrag von sFr. 1.00 pro Aufenthaltstag eingeplant, den wir einem speziellen Fonds zugewiesen haben
- Die jungen Menschen, die es brauchen, bekommen später etwas aus dem Fond, das hängt nicht vom Hilfeverlauf ab
- Nicht zweckgebundene Spenden
- Mitgliederbeiträge des Vereins

Innerhalb der 46 Jahren kamen auf diese Weise mehrere hunderttausend Franken zusammen, die jederzeit für Sonderanliegen genutzt werden können.

Grundidee des Konzepts

Junge Menschen brauchen Menschen, die sich für sie interessieren. Menschen, die sich nicht nur dafür interessieren, ob sie etwas zu Essen oder einen Platz zum Schlafen haben, sondern an ihnen als Person interessiert sind und sie in ihren Interessen usw. stärken. Die Vertreter*innen von tipiti verdeutlichen, dass das eigentlich keine „Professionellen“ oder Betreuer*innen können, diese sind ja für mehrere Menschen gleichzeitig zuständig. Jedes Kind braucht aber einen individuellen Bezug. Deshalb ist ihnen die Komplementarität mit der Zivilgesellschaft sehr wichtig. Das Wichtigste ist eine Referenzperson, also eine Person, die in erster Linie die Aufgabe hat, das Selbstvertrauen des jungen Menschen zu stärken. Der junge Mensch muss das Gefühl bekommen dieser Mensch ist interessiert an mir und er geht ganz intentional auf mich ein. Es geht darum, auf die Interessen einzugehen, die der junge Mensch hat und um die Erweiterung des Beziehungsnetzes – vielleicht gerade bei Jugendlichen, die im Familienbereich keine Orientierungspunkte haben. Für diese ist es von großer

Bedeutung, dass sie Orientierungspunkte haben und sie sich nicht nur allein in der Peergruppe zurechtfinden. Vielfach wurde erlebt, dass junge Menschen relativ schnell in der Peergruppe Anschluss finden, aber meistens müssen sie sich dann auch in den Peergroups anpassen, damit sie dort angenommen werden. Die Grundidee von tipiti ist jedoch, junge Menschen sind angenommen, weil sie so sind wie sie sind. Das ist die Grundlage für das Konzept der Person of Reference.

Haltung der Person of Reference

Eine gute Voraussetzung für eine Person of Reference ist es, an die Fähigkeiten anderer Menschen zu glauben, auch wenn diese zunächst nicht als optimal erscheinen. Sich nicht an den Defiziten zu orientieren, sondern an den Möglichkeiten. Das ist vielleicht die Chance. Die Person of Reference hat nicht primär eine Erziehungsaufgabe, sondern hat die Aufgabe für den Jugendlichen einfach da zu sein, ihm Zeit zu schenken, ihm zuzuhören, und der Jugendliche muss merken, er ist für den anderen wichtig. Dort wo ein Erwachsenenleben gelingen soll, braucht es positive Beziehungserlebnisse. Personen, die an einen glauben und Menschen, denen man wichtig ist. Das zu unterstützen gehört zu den Aufgaben einer Person of Reference.

Umsetzung des Konzepts

Beziehung kann man nicht planen, sondern Beziehung entwickelt sich eben. Darum halten die Vertreter*innen von tipiti es für gut, 9 Monate die Betreuung aktiv zu begleiten. 9 Monate nach einem „Matching“, also dann wenn sich Leute gefunden haben, die für einen jungen Menschen da sein wollen. Wichtig ist bei dem „Matching“, die Interessen zu sehen, dass es gewisse Verbindungen gibt, dass man z. B. jemanden, der nicht sportlich ist nicht in eine sportliche Familie bringt, aber wenn der Jugendliche daran auch Interesse hat, ist das schon ein Anknüpfungspunkt. Es werden gemeinsame Interessen gesucht. Auf dieser Basis ist ein Einstieg möglich. Dann sollen sich die Freiwilligen 9 Monate bereit erklären eine Beziehung aufzubauen, auch wenn es in dieser Zeit Veränderungen gibt und die Jugendlichen z. B. die Beziehung testen: „Machen die auch noch mit, wenn ich mal nicht so bin, wie ich sein sollte?“. Nach 9 Monaten wird dann evaluiert und danach wird es eine private Beziehung. Dann ist das Arrangement nicht mehr in der Zuständigkeit von tipiti, sondern es ist zwischen den beiden zu sehen, ob sie sich weiter treffen. Der Verein tipiti bleibt aber weiter ansprechbar. Hilfreich ist auch, dass die Kontaktfamilien nicht die ganze Herkunftsgeschichte der Jugendlichen kennen, sondern der Jugendliche selbst erzählen kann, was und wann er möchte. Oft ist es so, dass die Kontaktfamilien dann mehr von ihnen wissen als die Vertreter*innen von tipiti. Genau das ist wichtig, dass es ein Unterschied ist. Es geht um einen Neuanfang, einen neuen Beziehungsaufbau, wo man sich gemeinsam entdecken kann.

Aufgabe der Person of Reference

Die Hauptaufgabe sind natürlich die Hilfestellungen in der Alltagsbewältigung, vor allem aber einfach dabei zu sein und dazuzugehören. Aber es geht darum im Bilde zu sein. Jeder Mensch ist Akteur seines eigenen Lebens, also er darf auch anders sein. Die Hauptsache ist, dass man ein wenig Sozialzeit zur Verfügung stellen kann. Es geht darum aus der Zivilgesellschaft ganz normale Menschen, die bereit sind und ein soziales Bewusstsein haben, zu finden. Diejenigen, welche die Voraussetzungen und vor allem Zeit haben und bereit sind einen Menschen an ihrem Leben teilhaben zu lassen. Sicher sind auch schichtspezifischen Themen anzuschauen, so dass ein Kind aus einer sogenannten „Unterschicht-Familie“ dann keine Ablehnung erfährt. Wichtig ist zudem, dass der Jugendliche in seinen Plänen unterstützt wird und er

spürt, dass an ihn geglaubt wird. Zudem heißt Nachbetreuung nicht nur, der junge Mensch meldet sich, sondern auch die Person der Nachbetreuung sollte sich aktiv melden. Nur ein gegenseitiges Interesse kann doch überhaupt funktionieren. Oft wird in der professionellen Nachbetreuung sehr strukturell vorgegangen, dabei brauchen junge Menschen, die lange in einem Kollektiv gelebt haben, häufig ein Auf-Sie-Zu-kommen.

Anforderung an die Person of Reference

Wichtig sind: eine realistische Einschätzung der Aufgaben, die persönlichen Ressourcen, das heißt ausreichend zeitliche Ressourcen, Interesse an der Situation des Jugendlichen und Offenheit für eine andere Lebensart. Außerdem braucht es gewisse Belastbarkeit, emotionale Stabilität und die Bereitschaft bei Fragen, Zweifeln und Schwierigkeiten rechtzeitig Rat einzuholen, sich selbst zu reflektieren und mit den eigenen Vorurteilen auseinanderzusetzen.

Weitere Strukturen und Ressourcen

Es wird die Grundhaltung vertreten, dass jede*r Jugendliche irgendwo eine private Beziehung benötigt und wenn diese im eigenen Familienkreis nicht verlässlich aufgebaut werden kann, sollten andere Modelle ermöglicht werden. Dies sollte auch nicht erst beginnen, wenn das Kind aus der Hilfe austritt, sondern dann, wenn deutlich wird, dass das Kind keine private und verlässliche Beziehung hat.

Weitere Rahmenbedingungen, die aufgebaut wurden sind ein Nachbetreuungsfond. Außerdem wissen zum Beispiel die Pflegeeltern, dass bei einer Krise der Kinder, angefallenen Schulden oder einem Ausbildungsbeginn, die Pflegekinder genauso eine Unterstützung erfahren sollen, wie die eigenen Kinder. In diesem Fall unterstützt tipiti die Familien. Zudem gibt es ein Verein namens Bildungschancen, vor allem für Menschen mit Migrationshintergrund, aber auch für Schweizer.“

4 What the hell means Nachbetreuung im Sinne des § 41a SGB VIII? Konzeptionelle und strukturelle Überlegungen für die Praxis

Im Rahmen eines Expert*innenworkshops der Fachstelle Leaving Care im März 2022 wurde das Thema Nachbetreuung in den Mittelpunkt gerückt. Auf der Grundlage unterschiedlicher Ansätze und Praxisbeispiele wurde eine Diskussion um die Frage angeregt: Wie kann Nachbetreuung im Leaving-Care-Prozess in Deutschland aussehen und was braucht es dafür? Ziel der Veranstaltung war es,

- Vorstellungen und Konzepte von bisherigen Angeboten zur Nachbetreuung zu erfassen und
- auf den aktuellen gesetzlichen Auftrag im Sinne des § 41a SGB VIII zu beziehen,
- Empfehlungen für den flächendeckenden Ausbau von Nachbetreuungsangeboten für öffentliche und freie Träger zu formulieren sowie
- Strukturelle Anforderungen an die verlässliche Schaffung von Nachbetreuungsinfrastrukturen in Kommunen zu identifizieren (z.B. auch hinsichtlich der Frage, wie junge Menschen Nachbetreuung nach dem Umzug in eine andere Kommune in Anspruch nehmen können?)

4.1 Konzeptionelle Ausrichtungen von Nachbetreuung: Ein erster Ordnungsversuch

Wie eingangs erwähnt, wurden bereits vor der Verabschiedung des KJSG Angebote und Konzepte vorgehalten, die sich als Nachbetreuungsangebote konzipiert haben. Einige darunter gehen bereits über die ambulanten Hilfeformen wie § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaft) oder eine ambulant erbrachte Hilfe nach § 41 SGB VIII hinaus und stellen eine wichtige Entwicklung für die Infrastruktur des Leaving Care dar, auf die im Rahmen der gesetzlichen Änderungen aufgebaut werden kann. Es wurden von

einzelnen Trägern z. T. Formate wie Ehemaligentreffen oder Anlaufstellen entwickelt, die dem Anspruch auf eine nachgehende Begleitung junger Menschen aus stationären Erziehungshilfen über das Hilfeende hinaus gerecht werden sollen. Solchen entwickelten Formen kommt eine wichtige Bedeutung zu. Häufig wurden diese aus Stiftungsgeldern oder anderer Projektförderung finanziert. Somit sind sie nicht erst infolge der Gesetzeslogik entstanden. Sie haben unterschiedliche Traditionen und verstehen Nachbetreuung mitunter auch nicht auf die gleiche Weise. Auch sind die Zielstellungen der bisher vorhandenen Formen nicht einheitlich. In jedem Fall handelt es sich dabei um Einzelbeispiele. Über diese durchaus anregenden Einzellösungen muss die Angebotsstruktur zukünftig deutlich hinausgehen. Dennoch bieten die bestehenden Formen der „Nachbetreuung“ erste Anhaltspunkte und Erfahrungswerte, von denen aus die zukünftige Nachbetreuungsinfrastruktur weitergedacht werden kann.

Im Rahmen eines ersten Monitorings durch die Fachstelle Leaving Care, eines Aufrufs zur Übersendung von Nachbetreuungskonzepten, sowie der Durchführung eines Expert*innenworkshops der Fachstelle entstand ein erster vorläufiger Überblick über die bisherige Ausgestaltung von Nachbetreuung im Rahmen der Erziehungshilfen in Deutschland und auch teilweise angeregt durch Beispiele aus dem Ausland. Im Folgenden werden die vorgestellten und eingesandten Praxisbeispiele vorgestellt und es wird versucht, eine erste Strukturierung unterschiedlicher Typen von Nachbetreuung vorzunehmen und zu beschreiben, welche Kernmerkmale die einzelnen Angebotsformen kennzeichnen.

4.2 Nachbetreuung als Infrastruktur des Leaving Care: Praxisbeispiele im Überblick

Zur Annäherung an die bestehende Landschaft nachgehender Betreuung im Anschluss an die Jugendhilfe wurden

in dem Workshop am 30. März 2022 zunächst vier Praxisbeispiele zu Anregung der Diskussion ausführlich vorgestellt: *Person of Reference* (siehe Kap. 3), Betreuungsgutscheine Landkreis Hildesheim, *Heimathafen* Schweicheln und Nachbetreuung bei *Pflegekinder in Bremen* (PiB). Im Nachgang zum Workshop wurde ein Aufruf an die Teilnehmenden und weitere Netzwerke geschickt, Praxisbeispiele zum Thema Nachbetreuung einzureichen. Uns haben neben den vier Modellen aus dem Workshop acht weitere Praxisbeispiele: Übergangsmanagement für Careleaver*innen im Landkreis Cloppenburg, Comeback das Careleaver Büro Hannover, Nachbetreuungsangebote der Grünbau gGmbH Dortmund, Home Support – Unterstützung für dein zu Hause, Care Leaver Projekte bei JUMP, Careleaver Beratung – Waisenhaus Stiftung des öffentlichen Rechts, Leaving Care im Landkreis Hildrizhausen und Ambulant Betreutes Wohnen und Nachsorge in eigenem Wohnraum – Kinder- und Jugendhilfswerk e.V. Gernrode erreicht.

Die eingereichten Konzepte spiegeln die Bandbreite an Angeboten, mit der die Fachpraxis auf die Bedarfe junger Menschen nach dem Ende der (stationären) Hilfen reagiert hat. Viele der Angebote sind bereits weit vor der gesetzlichen Novelle des KJSG im Juni 2021 entstanden und richten sich in ihrer Grundstruktur daher nicht an dem §41a SGB VIII aus und stellen im engeren Sinne dieser Neuregelung keine Nachbetreuungsangebote dar. Sie zeugen jedoch von der Vielfältigkeit der Ideen und Initiativen, die angesichts der Lücken im Übergang aus der Jugendhilfe mit großem Engagement gefunden und umgesetzt wurden und werden, um gelingende Übergänge zu ermöglichen und nachgehende Sorge zu gewährleisten. Sie werden als gelebte Praxis im Diskursfeld nachgehender Betreuung und Begleitung in dieser Broschüre vorgestellt und stehen als Praxisbeispiele

dieses Feldes für sich. Sie zeigen auf, dass es, um zukünftig Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII zu realisieren, eine breite Infrastruktur an verschiedenen Angeboten bedarf, die flexibel ausgestaltet werden muss. Im Folgenden werden die Praxisbeispiele aus der Sammlung des Workshops und die eingesendeten Modelle vorgestellt. Die nachfolgenden Texte basieren auf den eingesendeten Unterlagen, die die Fachkräfte eingereicht haben. Sie wurden redaktionell bearbeitet und strukturiert, geben aber weiterhin den Wortlaut und die jeweils gewählte Sprecher*innenposition der eingereichten Dokumente wieder. Sie werden entlang von vier Leitfragen jeweils kurz beschrieben, um einen Überblick zu ermöglichen:

- Was ist das Ziel des Angebotes?
- Wie ist das Angebot entstanden?
- Was sind die Kerninhalte des Angebotes?
- Welche Erfahrungen und Perspektiven gibt es?

Zur ersten Einordnung haben wir die Beispiele in folgende Kategorien geclustert. Diese Kategorien spiegeln nur eines der Merkmale der Angebote wider. In sich sind die Angebote einer jeden Kategorie mitunter sehr unterschiedlich ausgestaltet⁵:

- Individuelle Angebote
- Angebote der Übergangsgestaltung
- Offene Anlaufstellen

Betreuungsgutscheine

Ev.-luth. Jugendhilfe Bockenem

Ziele des Angebots

Das Ziel des Angebotes ist es jungen Menschen nach Beendigung der Jugendhilfe Nachbetreuung nach §41a SGB VIII zugänglich zu machen, um sie in der nachhaltigen Verselbständigung zu unterstützen.

Entstehung des Angebots

Das Angebot ist aus der Fachdiskussion über die Umsetzung des *Hildesheimer Modells* entstanden, welches aus der Zusammenarbeit von freien Trägern der Kinder – und Jugendhilfe und der Universität Hildesheim im Landkreis Hildesheim zur nachhaltigen Unterstützung von Care Leaver*innen erarbeitet worden ist.

Kerninhalte des Angebots

Die ev.-luth. Jugendhilfe Bockenem bietet jungen Menschen aus ihren Einrichtungen im Anschluss an die stationären Hilfen Betreuungsgutscheine für die Nachbetreuung an. Diese Betreuungsgutscheine sind Teil des schriftlich vereinbarten Leistungsangebotes des freien Trägers ev.-luth. Jugendhilfe Bockenem und des zuständigen öffentlichen Trägers. Sie beinhalten individuelle Sonderleistungen über 10 Fachleistungsstunden in den 12 Monaten nach Beendigung der Hilfe. Die jungen Erwachsenen können sich mit den Betreuungsgutscheinen bei Fragen oder Problemen an ihre ehemaligen Wohngruppen und die ihnen vertrauten Betreuer*innen wenden. Der Bedarf wird gemeinsam verifiziert und ein Formular über die Bereitschaft zur Zusammenarbeit beim zuständigen Jugendamt eingereicht. Geht der Bedarf über die 10 Fachleistungsstunden hinaus, wird eine reguläre Hilfeplanung initiiert. Um den Zugang zu erleichtern, bekommen die jungen Menschen eine Visitenkarte Betreuungsgutschein mit den Kontaktdaten der Einrichtung. Für den Träger ist die Abrechnung der Leistungen über die Fachleistungsstunden abgesichert.

Erfahrungen und Perspektiven

Vorteile der Betreuungsgutscheine sind, dass der Anspruch schriftlich im Leistungsangebot festgehalten ist und sich die Care Leaver*innen nun „offiziell“ nach ihrem Auszug wieder melden dürfen. Somit wird die ansonsten meist privat von den Mitarbeiter*innen investierte Zeit der Nachbetreuung (finanziell) wertgeschätzt (z.B. Abrechnung als Mehrarbeitsstunden oder einmaliger Betrag). Der Landkreis Hildesheim zeigt über diesen Weg Verantwortlichkeit für Problemsituationen junger Volljähriger, was ein gutes Zeichen und ein Anfang für die Ausgestaltung der Nachbetreuung ist. Nachteile des Betreuungsgutscheines sind hingegen, dass der Anspruch nur im kleinen Aufwandsrahmen funktioniert. Bei bspw. sehr vielen, gleichzeitigen Nachfragen kann eine strukturelle Überforderung bei den freien Trägern entstehen. Zudem werden die jungen Menschen, die sich nicht von selbst melden, nicht erreicht. Im Rahmen der Betreuungsgutscheine können nur leichte Krisen bewältigt werden, herausfordernde Lebens- und Wohnkrisen hingegen nicht. Hierfür wäre ein erweitertes Betreuungsbudget erforderlich. Da es ein neues Angebot ist, müssen alle Beteiligten aktiv daran erinnert werden. Zudem besteht ein gewisses Risiko, im Vorfeld des Auszuges wichtige Unterstützungsleistungen zu übersehen, da diese in der Nachbetreuung noch geregelt werden können.

Link für weitere Informationen

jugendhilfe-bockenem.de

⁶ Die folgenden Informationen und Begrifflichkeiten stammen von den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, die ihre Praxisbeispiele zur Verfügung gestellt haben. Einige Begrifflichkeiten und Schreibweisen können daher voneinander abweichen.

Leaving Care

Waldhaus-Jugendhilfe Hildrizhausen

Ziele des Angebots

Das Ziel des Angebotes ist die Umsetzung der im Landkreis gemeinsam mit Jugendamt und freien Trägern erarbeiteten Leaving Care Konzeption. Die Übergänge junger Menschen aus den stationären Erziehungshilfen sollen mit ambulanten Angeboten und darüberhinausgehenden Beratungsgutscheinen gelingend gestaltet werden.

Entstehung des Angebots

Das Angebot ist in der Care-Leaver-AG des Landkreises Böblingen entstanden. Teilnehmer*innen waren Kolleg*innen des Jugendamts und der freien Träger des Landkreises.

Kerninhalte des Angebots

Das Leaving Care Konzept des Landkreises Böblingen umfasst unterschiedliche Schritte/Möglichkeiten der Nachbetreuung. Dies umfasst unter anderem sowohl ambulante Betreuung im Anschluss an stationäre Jugendhilfe (in der Regel bis zum 21. Lebensjahr, in Ausnahmefällen auch länger) als auch Beratungsgutscheine, die am Ende der Hilfe, auch über das 21. Lebensjahr hinaus ausgegeben werden können (max. 20, max. 2 Jahre Gültigkeit). Die Beratungsgutscheine sind erstmal für einzelne Care Leaver*innen bestimmt, können aber auch als Finanzierungsgrundlage für ein Gruppenangebot genutzt werden. Hier sind wir als Träger aktuell noch am Anfang der Planungen. Bei der Nachbetreuung von ehemaligen jungen Geflüchteten haben wir mit Gruppenangeboten in der Nachbetreuung (vor der Corona-Pandemie) bereits gute Erfahrungen gemacht.

Erfahrungen und Perspektiven

Die Care Leaver*innen berichten, dass ihnen die ambulante Hilfe im Anschluss an die stationäre Hilfe sowie die Beratungsgutscheine Sicherheit gegeben haben. Die Gutscheine werden in der Regel auch gut und gerne genutzt. Bisher haben vor allem junge Geflüchtete davon profitiert, da sie in den letzten Jahren bei uns die größte Care Leaver*innen Gruppe dargestellt haben.

Die Care-Leaver-AG des Landkreises trifft sich weiterhin in größeren Abständen, um das Konzept zu evaluieren und um gegebenenfalls weitere Bedarfe zu besprechen. Die gemeinsame Arbeit in der Care-Leaver-AG hat auch dazu geführt, dass sich im Träger intern nochmals gezielter mit dem Thema Leaving Care beschäftigt wurde und die Mitarbeiter*innen in den stationären Jugendhilfeangeboten für das Thema sensibilisiert sowie gemeinsame Vorgehensweisen im Übergang etabliert wurden (gezieltere Vorbereitung auf den Übergang, verbindliche Nachsorgetelefonate, verbindliche Einladungen zu Festen, Übernachtungsangebot in der Wohngruppe usw.).

Link für weitere Informationen

waldhaus-jugendhilfe.de

Nachbetreuung von ehemaligen Pflegekindern Pflegekinder in Bremen (PiB)

Ziele des Angebots

Das Ziel des Angebotes ist es junge Menschen in den ersten sechs Monaten in der eigenen Wohnung im Anschluss an die Vollzeitpflege zu unterstützen. In dieser Zeit soll Hilfe bei der Stabilisierung der Entwicklung und die Stärkung des Selbsthilfepotentials im Mittelpunkt stehen. Ziel ist es die Nachhaltigkeitswirkung der vorherigen Vollzeitpflege zu stärken und soziale Netzwerke zu stabilisieren.

Entstehung des Angebots

Das Angebot ist im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen PiB und der senatorischen Behörde entstanden, um Übergänge junger Menschen aus Pflegeverhältnissen nachhaltig zu gestalten.

Kerninhalte des Angebots

Die Begleitung erfolgt für sechs Monate nach dem Ende der Vollzeitpflege in der eigenen Wohnung. Die jungen Menschen können von ihren ehemaligen Pflegeeltern oder einer anderen, nicht professionellen Bezugsperson, die nicht mit dem jungen Menschen verwandt ist, begleitet werden. Es erfolgt eine fachliche Beratung durch PiB.

Die Begleitpersonen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Nach sechs Monaten endet die fachliche Beratung durch PiB und die Aufwandsentschädigung. Die Begleitpersonen werden im Vorfeld durch PiB für die Aufgaben qualifiziert und werden in die Hilfeplanung einbezogen.

Erfahrungen und Perspektiven

Das Angebot hat die Vorteile, dass es leicht zugänglich ist und keine Altersbegrenzungen hat. Positiv ist ebenfalls, dass Pflegeeltern die Begleitung, die sie im Anschluss an die Vollzeitpflege oft leisten nicht „ehrenamtlich“ und auf eigene Kosten machen müssen. Eine Lücke in diesem Angebot besteht darin, dass es für den großen Anteil der jungen Menschen, die in der gleichen Pflegefamilie bleiben oder in die Herkunftsfamilie ziehen, nicht verfügbar ist. Das Angebot stößt regelmäßig an Grenzen und es zeigen sich Probleme, wenn gerade die Pflegeeltern nicht die gewünschten Unterstützungspersonen sein können und es auch keine anderen gibt.

Link für weitere Informationen

piB4u.de/careleaver

Übergangsmangement für Careleaver*innen Landkreis Cloppenburg

Ziele des Angebots

Das Ziel des Angebotes ist es jungen Menschen nachhaltige Übergänge aus der Jugendhilfe zu ermöglichen, indem die entstehenden Finanzierungslücken bei der Anmietung einer eigenen Wohnung durch eine Vorfinanzierung des Jugendamtes überbrückt werden.

Entstehung des Angebots

In Hilfeplangesprächen war der Wunsch des Auszugs ein Thema der jungen Menschen und es fehlte an finanziellen Möglichkeiten zur kurzfristigen Umsetzung.

Kerninhalte des Angebots

Es handelt sich um ein individuelles Angebot an Care Leaver*innen zur unterstützten Verselbstständigung. Ziehen sie in die eigene Wohnung, können sie einen Antrag auf Erstausrüstung bis max. 1000 € stellen. In den ersten 3 Monaten übernimmt der öffentliche Träger in Vorleistung die Miete/ Kaution und kommt für die Lebenshaltungskosten auf, bis die entsprechenden Anträge bei anderen Behörden gestellt und bewilligt sind. Eine ambulante Nachbetreuung wird als Kontingent an Fachleistungsstunden zur Verfügung gestellt. Diese individuellen Absprachen werden vor Auszug in den Hilfeplan aufgenommen. Die Vorfinanzierung wird je nach Fallkonstellation mit einer teilweisen Rückzahlungsoption verknüpft.

Erfahrungen und Perspektiven

Das Angebot hat sich als hilfreich erwiesen, um den Auszugswunsch junger Menschen, die für diesen Schritt bereit sind, seitens des Jugendamtes zu unterstützen.

Link für weitere Informationen

kclp.de/unser-landkre/jugend-famili/kinder-jugend-familie.php

Angebote für Careleaver*innen

Kinder- und Jugendhilfswerk Gernrode

Ziele des Angebots

Im Rahmen des Angebotes wird sozialpädagogische Begleitung in Form von ambulanter Betreuung in kleinen Wohngemeinschaften, sowie Nachsorge in eigenem Wohnraum angeboten. Das Kinder- und Jugendhilfswerk Gernrode stellt dafür Wohnungen zur Verfügung. Die Jugendlichen oder jungen Erwachsenen können diese mit Hilfe von Untermietverträgen nutzen. Eine eigenständige Anmietung von Wohnraum ist ebenfalls möglich. Die Kosten für den Lebensunterhalt bestreiten die Bewohner*innen selbst durch bspw. Kindergeld, Lohn, BAföG etc.

Entstehung des Angebots

Durch das Begleiten von Übergängen bei vollstationären Hilfen in die Selbstständigkeit und den daraus resultierenden Bedarfen initiierte der Träger selbst dieses Angebot in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Harz auf der Grundlage der §§19, 30, 35a und 41 SGB VIII (Fachleistungsstunden).

Kerninhalte des Angebots

Das Angebot richtet sich an Jugendliche ab 17 Jahren, die innerhalb des Trägers verselbstständigt werden, als auch an Jugendliche aus anderen stationären Einrichtungen. Ebenfalls können junge Mütter oder junge Väter aufgenommen werden. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden vor allem in den Bereichen der Alltagsbewältigung, Persönlichkeitsentwicklung, Sozialkompetenz und schulischer, sowie beruflicher Handlungskompetenz beraten, begleitet und aktiv unterstützt. Die Dauer und Intensität der Hilfe wird im dialogischen Hilfeplanprozess individuell vereinbart. Der Betreuungsaufwand umfasst in der Regel zu Beginn 30 Fachleistungsstunden, bezogen auf eine 5 Tage Woche. Auch an den Wochenenden können je nach Bedarf individuelle Betreuungszeiten, sowie eine Rufbereitschaft angeboten werden. Die sozialpädagogische Begleitung erfolgt durch die Fachkräfte der Wohngruppe „Wegweiser“. Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit ist ebenfalls die Kooperation mit Netzwerkpartnern aus dem Landkreis Harz.

Erfahrungen und Perspektiven

Positive Erfahrungen bestehen durch eine gute Kooperation mit der Kommunalen Beschäftigungsagentur (KoBa) im Landkreis Harz, durch schnelle und unkomplizierte Bearbeitung von SGB II-Anträgen und günstige Mietraumpreise im Raum Quedlinburg. Zudem besteht guter Kontakt zu ansässigen Wohnungsgesellschaften und eine sehr gute Zusammenarbeit mit der Betreuungsbehörde Quedlinburg im gemeinsamen Hilfeprozess.

Problematische Entwicklungen entstehen durch vereinzelte vorzeitige Hilfebeendigungen durch den Kostenträger („Kampf“ um jede Fachleistungsstunde). Das Bewusstsein für die Statuspassage „Leaving Care“ ist zudem noch nicht überall in den Köpfen angekommen.

Link für weitere Informationen

kjhw-gernrode.de

Heimathafen – Careleaver*innen einen Ankerpunkt bieten

Diakonieverbund Schweicheln

Ziele des Angebots

Das Ziel des Angebotes ist es junge Menschen in den ersten sechs Monaten in der eigenen Wohnung im Anschluss an die Vollzeitpflege zu unterstützen. In dieser Zeit soll Hilfe bei der Stabilisierung der Entwicklung und die Stärkung des Selbsthilfepotentials im Mittelpunkt stehen. Ziel ist es die Nachhaltigkeitswirkung der vorherigen Vollzeitpflege zu stärken und soziale Netzwerke zu stabilisieren.

Entstehung des Angebots

Das Angebot ist im Rahmen eines Modellprojekts zur Verbesserung der Übergänge von Care Leaver*innen entstanden. Die Finanzierung ist projektbezogen und befristete durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW.

Kerninhalte des Angebots

Der Heimathafen bietet ein offenes niedrighschwelliges Angebot für Care Leaver*innen im Anschluss an die Jugendhilfe. Begleitet werden junge Menschen, die die Jugendhilfeangebote der ev. Jugendhilfe Schweicheln e.V. verlassen. Das Angebot befindet sich in Räumlichkeiten in der Nähe der Einrichtungen. Die Care Leaver*innen können sich mit Fragen und bei Unterstützungsbedarf an den Heimathafen wenden. Neben Beratung und Unterstützung finden gemeinsame Aktivitäten statt. Die jungen Menschen sollen die Möglichkeit erhalten Peer-Beziehungen zu anderen Care Leaver*innen aufzubauen. Die Angebote werden dialogisch mit den Care Leaver*innen weiterentwickelt.

Erfahrungen und Perspektiven

Der Heimathafen ist für Care Leaver*innen, die aus der Jugendhilfe Schweicheln ausgezogen sind, eine Anlaufstelle bei individuellen Fragen und Problemen mit festen Räumlichkeiten vor Ort. Zukünftig soll der Heimathafen in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger auch über das Projektende hinaus als Nachbetreuungsangebot verstetigt werden.

Link für weitere Informationen

ejh-sweicheln.de/de/topic/326.heimathafen.html

Comeback – das Careleaver Büro

venito Jugendhilfe Hannover

Ziele des Angebots

Comeback – das Careleaver Büro ist eine Beratungsstelle, die sich explizit an Jugendliche und junge Erwachsene richtet, die einen Teil ihres Aufwachsens in stationärer Erziehung oder in Pflegefamilien verbracht haben. Das Ziel von Comeback ist es, Jugendliche und junge Erwachsene kostenlos, unbürokratisch und ihrer individuellen Situation entsprechend zu beraten.

Entstehung des Angebots

Die Beratungsstelle ist aus dem Bedarf der Jugendlichen entstanden, die nach Hilfeende ihre ehemaligen Wohngruppen regelmäßig für Unterstützung aufgesucht haben. In intensivem Austausch mit der Universität Hildesheim ist das Angebot von Comeback – das Careleaver Büro als Unterstützungsangebot für Ehemalige des Stephansstifts entstanden.

Kerninhalte des Angebots

Das Angebot der Beratungsstelle richtet sich in erster Linie an Care Leaver*innen, die eine Zeit lang vom Stephansstift betreut wurden. Zugleich richtet sich das Angebot auch an die jungen Erwachsenen, welche noch in einer Einrichtung des Trägers leben, sich aber bereits im Übergangsprozess in ein selbstständiges Leben befinden. Comeback soll den Jugendlichen als Hilfestellung dienen, sich im „Behördenschwermel“ der unterschiedlichen Rechtskreise zurechtzufinden sowie Raum für Peer-Support eröffnen. Die Beratungsstelle arbeitet auf der Basis einer Kommstruktur. Zentral ist es den Care Leaver*innen zu vermitteln, dass man für sie da ist und Comeback immer ein offenes Ohr für ihre Belange hat, es jedoch in ihrer Verantwortung liegt, den Kontakt zu suchen.

Erfahrungen und Perspektiven

Es besteht ein großes Beratungsangebot in Hannover, das prinzipiell auch von Care Leaver*innen in Anspruch genommen werden könnte. Rechtskreise außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe wie bspw. die Eingliederungshilfe, Wohnungslosenhilfe, Sozialpsychiatrische Dienste, oder auch Angebote nach §16h SGB II bieten zwar eine Hilfeinfrastruktur, sind in der Regel jedoch nicht auf die Bedürfnisse von Care Leaver*innen abgestimmt. Benötigt werden ganzheitliche Beratungsangebote außerhalb der Jugendhilfe, welche über das Fachwissen in der Pädagogik des jungen Erwachsenenalters verfügen und zugleich die Rechtskreise und Lebensbereiche (Bildung, Wohnen, Gesundheit, Finanzen, Teilhabe etc.) mitdenken.

Da die Beratungsstelle auf einer Kommstruktur basiert, geht es in der Arbeit oft darum akute Krisensituationen zu bewältigen. Sobald die Krise als abgewendet erscheint, kommen die jungen Menschen nicht mehr, bis sich die nächste anbahnt. Sich in dieser Hinsicht zurückzunehmen und nicht nachzuhaken, um weitere Krisen gar nicht erst entstehen zu lassen, kann für Mitarbeitende eine Herausforderung sein. Eine weitere Herausforderung, liegt in der meistens fehlenden Unterstützung durch staatliche Mittel. Um Care Leaver*innen zu unterstützen, müssen Fachkräfte viel Eigeninitiative und Engagement einsetzen, um diese Hilfe zu ermöglichen, obwohl der Bedarf an Unterstützung auf allen Ebenen bekannt ist.

Link für weitere Informationen

dachstiftung-diakonie.de

Nachbetreuung Grünbau Dortmund

Ziele des Angebots

Ziel der Angebote ist es die Beteiligung und Förderung der Selbstständigkeit und Vernetzung von Care Leaver*innen in Dortmund zu stärken.

Entstehung des Angebots

Bereits seit 2015 bietet der Träger GrünBau gGmbH Hilfen und konkrete Angebote für Care Leaver*innen an und reagiert damit auf den Bedarf Übergänge von jungen Menschen aus den Erziehungshilfen gelingend zu gestalten. Die Angebote werden gemeinsam mit den jungen Menschen (weiter-)entwickelt.

Kerninhalte des Angebots

Alle Angebote für Careleaver*innen der GrünBau gGmbH werden gemeinsam mit den jungen Menschen organisiert und durchgeführt. Die Selbstorganisation und Vernetzung von Care Leaver*innen untereinander spielen eine tragende Rolle.

Die Angebote sind vielfältig und reichen von individueller Beratung durch pädagogische Fachkräfte und Peer-to-Peer Councelling bis hin zu gemeinsamen Freizeit- und Gruppenaktivitäten. Zentral ist bei allen Angeboten, dass geeignete und verlässliche Ansprechpersonen für Care Leaver*innen in der Übergangsbegleitung zur Verfügung stehen. Die jungen Menschen können Einzelberatung in Sprechstunden wahrnehmen oder an Gruppenangeboten mit Schwerpunktthemen, wie Freizeitgestaltung, BaföG-Beantragung u.v.m teilnehmen. Die Care Leaver*innen können sich gegenseitig beraten und bekommen dafür Räume zur Verfügung gestellt. Ergänzend dazu gibt es ein Mentor*innen- /Pat*innenangebot mit erfahrenen Care Leaver*innen für „neue“ Care Leaver*innen. Zudem gibt es die Möglichkeit an Bildungsangeboten, wie Nachhilfe, Hausaufgaben-, Führerschein- und Bewerbungshilfe teilzunehmen.

Für junge Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind, keinen Zugang zu Hilfesystemen haben oder seelisch erkrankt sind, bietet GrünBau gGmbH weiterleitende rechtskreisübergreifende Beratungsangebote an. Um die Vernetzung von Care Leaver*innen in Dortmund zu stärken, werden Angebote zur kollektiven Selbstvertretung nach §4a SGB VIII unterstützt, z.B. im Care Leaver Dortmund e.V.

Auch Care Leaver*innen anderer Träger können die Angebote nutzen, wenn sie Nachbetreuung nach §41a SGB VIII in Anspruch nehmen wollen. Die Kontaktaufnahme, wie sie in §41a SGB VIII vorgesehen wird, erfolgt durch den öffentlichen Träger, kann aber auch über Vereinbarungen zu Fachleistungsstunden von der GrünBau gGmbH geleistet werden.

Erfahrungen und Perspektiven

Die Angebote für die Begleitung von Care Leaver*innen im Übergang bei GrünBau gGmbH haben bereits vor der Einführung des §41a SGB VIII bestanden und werden über den Kinder- und Jugendförderplan NRW im Rahmen von Projektmitteln finanziert. In Zukunft sollen die Angebote weiter professionalisiert und mit personellen Ressourcen nachhaltig für die jungen Menschen gestalten werden.

Link für weitere Informationen

gruenbau-dortmund.de

Unterstützung für dein zu Hause

HOME SUPPORT Hamburg

Ziele des Angebots

HOME SUPPORT bietet Beratung und Unterstützung für Care Leaver*innen (im Alter von 18-27) aus ganz Hamburg, die im Anschluss an Hilfen zur Erziehung in eigenem Wohnraum leben. Ziel von HOME SUPPORT ist es, die jungen Menschen dabei ressourcenorientiert zu unterstützen, ihre Anliegen perspektivisch selbstständig bewältigen zu können.

Entstehung des Angebots

HOME SUPPORT ist im Jahr 2014 als ESF-Projekt mit einer Laufzeit von 3 Jahren als Begleitprojekt für das Hamburger Rahmenkonzept *Hier wohnt Hamburgs Jugend (HwHHJ)* gestartet. Dieses sieht vor, dass Investor*innen öffentliche Liegenschaften zur Verfügung gestellt werden, um Wohnraum für Care Leaver*innen zu schaffen. HOME SUPPORT stellt in diesem Konzept das unterstützende Beratungsangebot für Care Leaver*innen in den nach *HwHHJ* geschaffenen Wohneinheiten dar. Durch mehrere Zielgruppenerweiterungen ist HOME SUPPORT inzwischen über das Programm *HwHHJ* hinaus zu einer Anlaufstelle für alle Care Leaver*innen im eigenen Wohnraum in Hamburg geworden.

Kerninhalte des Angebots

Das Beratungs- und Unterstützungsangebot definiert sich als Angebot der Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII) und basiert auf den Prinzipien der Freiwilligkeit, Niedrigschwelligkeit, Parteilichkeit und Vertraulichkeit und wird von Fachkräften durchgeführt. Die Care Leaver*innen entscheiden nach einem Erstgespräch selbst, wann, wie häufig und mit welchen Themen sie das Beratungsangebot aufsuchen. Es werden Termine mit den Bezugsberater*innen verabredet und auch Begleitungen z.B. zu Behörden sind möglich. Zudem gibt es an vier Tagen in der Woche eine offene (Notfall-)Sprechstunde in der Care Leaver*innen auch ohne vorherige Terminvereinbarung beraten werden.

Themenschwerpunkt bildet die Unterstützung bei den Herausforderungen des Lebens in einer eigenen Wohnung und die weitere „Verselbständigung“ nach den Hilfen zur Erziehung. Dazu gehören die Existenzsicherung, Mietfinanzierung und die Wohnungssicherung, zudem alle Fragen rund um diverse behördliche Angelegenheiten. Weitere Beratungsfelder sind z.B.: Schulden, aufenthaltsrechtliche Fragen, Arbeit, Ausbildung und Schule, Gesundheit und diverse Fragen des alltäglichen Lebens.

Erfahrungen und Perspektiven

HOME SUPPORT bietet Care Leaver*innen ein verlässliches, Beratungs-, Begleit- und Unterstützungsangebot, auf das sie zurückgreifen können, wenn sie nach Beendigung der Jugendhilfe und auf dem Weg in die Eigenständigkeit Hilfe benötigen. HOME SUPPORT kann keine umfassenden pädagogischen Betreuungsbedarfe, der Hilfen zur Erziehung im Rahmen der „Verselbständigung“ ersetzen. Wenn junge Menschen die Jugendhilfe ohne eine gesicherte Mietfinanzierung und Existenzsicherung verlassen, potenziert sich das Risiko von Krisen im Übergang. Für die jungen Menschen ist es bedeutsam, dass als Mindestmaß die Miet- und Existenzfinanzierung zum Einzug gesichert ist, damit sie nicht gleich zu Beginn in Mietrückstand geraten und Gefahr laufen, die Wohnung zu verlieren.

Link für weitere Informationen

homesupport-hamburg.de

Care Leaver Projekt JUMP

Diakonie Düsseldorf

Ziele des Angebots

Das Nachbetreuungsangebot im Rahmen von JUMP ist ein übergreifendes Angebot für alle Care Leaver*innen mit Fluchthintergrund in der Stadt Düsseldorf im Alter von 18 – 27 Jahren. Care Leaver*innen können sich hier niedrigschwellig von Fachkräften beraten lassen, sich austauschen und gemeinsam Zeit verbringen.

Entstehung des Angebots

Das Projekt wurde aufgrund des bestehenden Bedarfs initiiert. Nach Projektantrag beim Jugendamt der Stadt Düsseldorf wurde das Projekt erstmalig im Jahr 2020 bewilligt (Pauschalfinanzierung von Miet- und Personalkosten).

Kerninhalte des Angebots

Das Angebot ist angebunden an das Sachgebiet JUMP: stationäre und ambulante Angebote der HzE für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Zwei Mitarbeiterinnen sind anteilig in der stationären Verselbständigung von JUMP und anteilig im Care Leaver*innen-Projekt tätig. Die Sachgebietsleitung ist koordinierend und steuernd im Projekt tätig.

Die Beratung findet als Einzelfallberatung an 4 Tagen pro Woche statt. Termine können persönlich oder telefonisch vereinbart werden und sind kurzfristig möglich. Die wichtigsten Themenbereiche sind: Ausbildung und Arbeit, Aufenthaltsrecht, Finanzen und Behördenangelegenheiten und psychische Stabilisierung. Bei komplexeren Problemstellungen, die eine längerfristige Hilfe und/oder spezielle Fachkenntnisse erfordern, werden die jungen Menschen an Fachberatungsstellen vermittelt. Bei Bedarf werden die jungen Menschen auch zu Beratungsstellen oder zu Behörden begleitet. Das Projekt findet in der Anlaufstelle von JUMP in zentraler Lage in Düsseldorf statt. Die Anlaufstelle hat den Charakter eines Jugendzentrums. Hier können die jungen Menschen sich treffen und gemeinsam Essen, Beratung und Nachhilfeangebote erhalten und sich austauschen.

Erfahrungen und Perspektiven

Wichtige Erfolgsfaktoren sind die Niedrigschwelligkeit und Freiwilligkeit des Angebotes. Zudem werden die jungen Menschen ressourcenorientiert begleitet. Zentral für das Gelingen der Arbeit ist eine gute Vernetzung über Behörden und Beratungsstellen hinweg. Im Rahmen des Projektes sollen zukünftig Selbstorganisationsstrukturen der jungen Menschen unterstützt werden.

Aus Kapazitätsgründen kann dem Wunsch der jungen Menschen nach Gruppenaktivitäten nur ansatzweise entsprochen werden. Zudem ist es notwendig das Projekt zu verstetigen, da der Bedarf von Care Leaver*innen nach weitergehender Unterstützung dauerhaft bestehen wird. Selbst eine optimal verlaufene Verselbständigung und ein Ausschöpfen der Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendhilfe reichen oft nicht aus, um die jungen Menschen ausreichend auf die dann folgenden Herausforderungen ihres Lebens vorzubereiten. Gespräche mit dem Jugendamt Düsseldorf über eine dauerhafte Finanzierung stehen aus.

Link für weitere Informationen

[diakonie-duesseldorf.de](https://www.diakonie-duesseldorf.de)

Careleaver Beratung

Stiftung Waisenhaus

Ziele des Angebots

Ziel der Careleaver Beratung ist es, ein umfangreiches, zielgerichtetes und auf die Bedürfnisse der Empfänger*innen zugeschnittenes Angebot zu entwickeln. Dieses Angebot soll junge Erwachsene in ihrer Entwicklung zu einem eigenverantwortlichen und selbstständigen Leben unterstützen und fördern. Neben der Unterstützung der jungen Menschen ist es unser Ziel, Care Leaver*innen in der öffentlichen Wahrnehmung einen Platz einzuräumen und für das Thema und den Bedarf in der Gesellschaft zu sensibilisieren.

Entstehung des Angebots

Die Waisenhaus Stiftung macht es sich zur Aufgabe, junge Menschen in dieser speziellen Lebensphase stärkend zur Seite zu stehen, um Teilhabemöglichkeiten und Chancengerechtigkeit zu schaffen. Neben Care Leaver*innen richtet sich das Angebot auch an junge Menschen, die sich auf dem Weg aus dem Elternhaus in ein eigenbestimmtes Leben befinden.

Die Careleaver Beratung ist als Teil und Ergänzung zu den bestehenden Jugendhilfeangeboten der Waisenhaus Stiftung zu betrachten. Somit soll eine noch umfangreichere, ganzheitliche und nachhaltige Hilfe für alle uns aufsuchenden Menschen und darüber hinaus geschaffen werden. Ein enger Austausch und die Vernetzung mit Kooperationspartner*innen wie Vereinen, anderen Trägern und Institutionen sollen dazu beitragen, dass sich Hilfsangebote möglichst gut am Bedarf der jungen Menschen orientieren und Synergieeffekte genutzt werden können.

Kerninhalte des Angebots

Das Angebot richten sich in erster Linie an volljährige junge Menschen, die in ihrer Kindheit/Jugend an Jugendhilfemaßnahmen angebunden waren. Das Angebot der Beratung ist für alle offen, welche einen Beratungsbedarf haben, sich Unterstützung wünschen oder sich vernetzen und austauschen wollen. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Jugendhilfemaßnahme gerade erst beendet wurde, kurz vor der Beendigung steht oder schon länger zurückliegt. Junge Menschen in der Verselbstständigungsphase, die ihr Elternhaus verlassen (haben), können unser Angebot ebenfalls in Anspruch nehmen. In der Beratung sollen Ressourcen gesehen und Positives hervorgehoben werden. Den jungen Menschen soll ermöglicht werden, ihren Weg zu gehen. In diesem Verlauf darf es Schwierigkeiten und Fragen geben. Es besteht eine ausdrückliche „Erlaubnis“, sich Unterstützung zu holen. Die Themen, die die jungen Menschen beschäftigen, werden als wichtig angesehen. Sie sollen Räume entdecken, in denen sie sich entfalten und ausprobieren können, mit einem Netz, welches sie gegebenenfalls auffängt, wenn mal etwas nicht so läuft wie geplant. Das Angebot ist trägerübergreifend und unabhängig.

Erfahrungen und Perspektiven

Das Angebot wird seit September 2021 aufgebaut und entwickelt. Es befindet sich noch in der Erprobungsphase und soll regelmäßig ausgewertet und Angebote angepasst und verbessert werden.

Das Angebot soll im eigenen Trägerverbund aber auch trägerübergreifend bekannt gemacht werden. Weiter soll ein Austausch mit anderen Jugendhilfeträgern und eine Kooperation angestrebt werden. Auch ein Austausch und eine mögliche Unterstützung des Jugendamtes wird angestrebt, da auf Grundlage des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes Aufgaben der Nachbetreuung nach §41a SGB VIII erfüllt werden.

Link für weitere Informationen

waisenhaus-frankfurt.org

4.3 Grundstrukturen in den bisherigen Nachbetreuungsangeboten

Die dargestellten Beispiele zeigen, dass die Fachpraxis auf verschiedene Weise auf den erlebten Bedarf an nachgehender Begleitung und Betreuung im Anschluss an die (stationären) Hilfen zur Erziehung reagiert und eine vielfältige Landschaft an Angeboten geschaffen hat. In der Zusammenschau der Praxisbeispiele lassen sich Grundstrukturen in den Angeboten ausmachen.

Neben den o.g. Kategorien unterscheiden sich die Angebote im Wesentlichen danach

- ob sie individuell oder für Gruppen von jungen Menschen angelegt sind,
- wie sie finanziert werden: als Einzelleistung für Care Leaver*innen oder als geförderte Gesamtstruktur. Dabei kann es sich um öffentliche Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Pflichtaufgaben handeln oder um Drittmittel,
- in welcher Form sie (räumlich) vorgehalten werden, z. B. in einer Anlaufstelle oder ohne spezifischen Ort (z. B. telefonisch oder digital) – trägerbezogen oder trägerübergreifend/-unabhängig
- durch wen sie vorgehalten werden, z. B. Professionelle von freien Trägern oder durch Ehrenamtliche u. a. Peer-to-Peer und
- wo sie angesiedelt sind – beim freien Träger (öffentlicher Träger bisher eher nicht) oder bei einer anderen (unabhängigen) Stelle?

Ein erstes Unterscheidungsmerkmal stellt die Frage dar, ob das Angebot individuell ausgerichtet ist oder ob Gruppen angesprochen werden. Beispiel für eine individuelle Ausrichtung sind Betreuungsgutscheine für Care Leaver*innen. Die Betreuungsgutscheine für Care Leaver*innen sind ein Modell, in dem die jungen Menschen für die Zeit nach dem Ende der Hilfe Gutscheine für eine bestimmte Anzahl an Fachleistungsstunden erhalten, die sie bei Bedarf in Anspruch nehmen können (z.B.: Betreuungsgutschein der ev. Luth. Jugendhilfe Bockenem, Leaving Care im Landkreis Böblingen). Ein Beispiel ist Angebote das Projekt *Heimathafen* der Diakonie Schweicheln. In einrichtungsnahen Räumlichkeiten wird eine niedrigschwellige Anlaufstelle angeboten. Die jungen Menschen können hier an gemeinsamen Aktivitäten teilnehmen, sich untereinander austauschen und sich beraten lassen. Oft finden bei gruppenbezogenen Angeboten aber auch individuelle Elemente wieder, da in der Regel Einzelberatungen angeboten werden.

Der Struktur individueller und gruppenbezogener Angebote folgend, lässt sich ein weiteres Unterscheidungsmerkmal ableiten: die Finanzierung der Angebote. Einige Angebote, insbesondere die Angebote, die individuell ausgerichtet sind, werden als Einzelleistung finanziert. Diese Einzelleistungen werden in der Regel als Fachleistungsstunden erbracht, wie es im Modell der Betreuungsgutscheine der Fall ist. Andere Angebote werden durch Stiftungsmittel oder als geförderte Gesamtstruktur finanziert (z.B. *Careleaver Beratung* Frankfurt – Stiftung Waisenhaus, *Heimathafen* der Diakonie Schweicheln etc.).

Ein weiteres Kriterium ist es, in welcher (räumlichen) Form die Angebote vorgehalten werden: werden sie digital/telefonisch oder in Räumlichkeiten vor Ort angeboten und sind sie trägerintern oder trägerunabhängig für die jungen Menschen nutzbar. Rein telefonisch erreichbare oder digitale Angebote finden sich in den Praxisbeispielen nicht. Viele Angebote werden trägerbezogen in Räumlichkeiten angeboten, die zumeist eine Art Anlaufstelle darstellen, in der Beratungs- und Gruppenangebote stattfinden und die von den jungen Menschen bei Bedarf aufgesucht werden kann (z.B. HOME SUPPORT Hamburg, *Careleaver Beratung* Frankfurt, Angebote der GrünBau gGmbH). Einige der Angebote richten sich ausschließlich an junge Menschen, die bereits bei dem jeweiligen Träger angebunden sind oder waren. Ein Beispiel für ein trägerinternes Angebot ist das *Careleaver Büro Comeback*. Andere dieser Anlaufstellen bieten aber auch trägerunabhängige Angebote an, die auch für junge Menschen anderer Träger offen sind, wie z.B. im Rahmen der Angebote von *JUMP* der Diakonie Düsseldorf.

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal ist, durch wen die Angebote vorgehalten werden. In vielen der Praxisbeispiele werden die Angebote von Fachkräften freier Träger angeboten. Manche Angebote werden über ehrenamtliche Personen abgedeckt, wie z.B. das internationale Patenschaftsmodell *Person of Reference* oder bei dem Angebot von Pflegekinder in Bremen (PiB). Oft bieten die Angebote aber auch beide Varianten an: Beratung und Angebote durch Fachkräfte sowie Peer-to-Peer Beratung, Mentor*innenprogramme u.ä., die durch ehrenamtliche Arbeit möglich werden.

Eine weitere Grundstruktur zeigt sich darin, wo das Angebot angebunden ist. Viele Angebote werden von freien Trägern vorgehalten (*Heimathafen* Diakonie Schweicheln, *JUMP* Diakonie Düsseldorf, *Care Leaver Angebote* der GrünBau gGmbH, *Careleaver Beratung* der Stiftung Waisenhaus, u.a.). Das Angebot zum Übergangsmanagement in Cloppenburg wird von einem öffentlichen Träger vorgehalten.

Diese Grundstrukturen sind erste Linien, die sich innerhalb der Angebote ausmachen lassen und eine erste Orientierung in der Angebotslandschaft bieten können.

5 Nachbetreuung an der Schnittstelle zu anderen Angeboten und Rechtskreisen

Nachbetreuung soll jungen Menschen nach der (stationären) Erziehungshilfe im Übergang ins Erwachsenenleben weitergehende nachhaltige Beratung und Unterstützung anbieten. Als Teil einer Infrastruktur für Care Leaver*innen bestehen zahlreiche Schnittstellen zu anderen (Beratungs-)Angeboten und Sozialrechtskreisen. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens müssen Zuständigkeitsübergänge zu anderen Unterstützungsmöglichkeiten, wie z.B. Hilfen nach dem SGB XII oder SGB II zunächst geklärt werden (vgl. §§ 36b, 41 SGB VIII) und von den Angeboten der Nachbetreuung in verständlicher Form für den jungen Menschen abgegrenzt werden (vgl. Wiesner/Wapler 2022, S. 960). In jedem Fall bleibt qua Gesetz die Hauptverantwortung für die Nachbetreuung der Care Leaver*innen beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe und Angebote außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe stellen keinen Ersatz, sondern lediglich eine mögliche sinnvolle Ergänzung und Vernetzungsmöglichkeit dar. Angesichts der Anforderungen einer rechtskreisübergreifenden inklusiven Perspektive auf die Entwicklungsanforderungen des jungen Erwachsenenalters muss der Diskurs um die Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII Schnittstellen und Angebote anderer Rechtskreise in jedem Fall im Blick haben.

Zentral ist hier, dass die Beratung und Begleitung im Rahmen der Nachbetreuung als Teil eines Netzwerkes für junge Erwachsene innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und über die angrenzenden Rechtskreise hinweg verstanden wird. Die Angebote außerhalb und innerhalb der Kinder-

und Jugendhilfe – wie z. B. die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) oder andere allgemeine Beratungsangebote für junge Menschen – müssen dafür transparent und bekannt sein, um jungen Menschen Zugänge zu der bestehenden Infrastruktur je nach Bedarf zu ermöglichen. Falls sich im Laufe der Nachbetreuung ein wieder intensiverer Unterstützungsbedarf herausstellt, der über deren Möglichkeiten hinausgeht, ist zu prüfen, welche weitergehenden Angebote geeignet sind? Hier können jenseits von Coming-Back-Optionen in die Hilfen zur Erziehung auch Angebote der Eingliederungshilfe oder Leistungen nach dem SGB XII in Frage kommen.

Im Rahmen der gesetzlichen Änderungen im KJSG wurde jedoch auch die Coming-Back-Option explizit gestärkt. Das bedeutet, dass auch eine Rückkehr in umfänglichere Hilfeformen der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht gezogen und ermöglicht werden muss. In der Praxis wird eine Rückkehr in die Kinder- und Jugendhilfe mit intensiven Hilfen und Regelwerken jedoch nicht immer eine passende Lösung darstellen. An dieser Stelle ist sowohl eine Vernetzung mit niedrigschwelligen Angeboten anderer Rechtskreise möglich, als auch eine Anpassung von Angeboten der Hilfen zur Erziehung an die Bedarfe junger Erwachsener. Für die Begleitung im Übergang, aber ggf. auch bei Bedarf das Erörtern und Aushandeln geeigneter Unterstützungsangebote während dieses Prozesses bildet die Nachbetreuung eine wichtige nachsorgende Struktur.

6 Anforderungen, Empfehlungen und offene Fragen

Was gilt?

Nachbetreuung als Pflichtaufgabe im Kinder- und Jugendhilfegesetz bedeutet, dass für die jungen Menschen ein individueller Leistungsanspruch gilt. Das neue aktualisierte Gesetz ist demnach ein wichtiger erster Schritt, gleichzeitig macht ein Gesetz noch keine Fachpraxis. Die Nachbetreuung und das Verhältnis zu bisher gängiger kommunaler Hilfe-(beendigungs)praxis sind daher mit dem KJSG neu in den Blick zu nehmen und zu überarbeiten. Der §41 SGB VIII ist nicht als Regelung zur Nachbetreuung gedacht und sollte folglich auch nicht als solche praktiziert werden. Daher gilt es nun den eigenen gesetzlichen Auftrag zur Nachbetreuung umzusetzen und den Anspruch einzufordern.

Was muss daraus folgen?

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass das Verständnis von Nachbetreuung im Sinn des § 41a SGB VIII weiter geschärft werden muss. Die damit verknüpfte Idee einer zeitlich (bis zum 27. Geburtstag) und inhaltlich offenen Begleitung, die nicht beantragt werden muss, gilt es in die bestehenden Verfahren der Hilfen zur Erziehung zu etablieren, so dass sie als eine eigene Leistung für junge Volljährige erkennbar wird. Die öffentlichen und schließlich auch freien Träger der Jugendhilfe sollen hier pro-aktiv – nachsorgend – tätig werden. Für die Umsetzung und Etablierung von Nachbetreuungsangeboten muss Nachbetreuung als Annex einer Hilfe zur Erziehung oder eine Hilfe für junge Volljährige finanziell gesichert sein. Die öffentlichen Träger müssen daher Nachbetreuung fest in ihre alltägliche Agenda auf- und damit neu in den Blick nehmen. Damit gilt es vor Beendigung der Hilfe die jungen Menschen mit ihrem Recht auf Nachbetreuung und den entsprechenden Angeboten bekannt zu machen. Die Care Leaver*innen bestimmen dann den Nachbetreuungsbedarf und sollten auch die Wahl haben, wer die Nachbetreuung übernimmt (z. B. bisherige Vertrauenspersonen oder neue darauf spezialisierte Personen). Dabei ist es besonders wichtig, dass Care Leaver*innen Begleitung in Anspruch nehmen dürfen ohne bewertet oder

stigmatisiert zu werden. Wichtig ist es, mit den jungen Menschen im Kontakt zu bleiben, durch kollektive, offene Angebote (niedrigschwellig und unverbindlich), aber ebenso bewusst durch die Jugendämter.

Darüber hinaus müssen spezifische Nachbetreuungsangebote entwickelt und vorgehalten werden, um eine indirekte (Schein)Erfüllung durch bereits vorhandene Angebote zu verhindern. Dafür braucht es in erster Linie eine Reflexion der bestehenden Strukturen. Strukturelle Barrieren gilt es genauso zu reflektieren wie Nachbetreuung auch im Hinblick auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe auszugestalten, um unterschiedliche Bedarfslagen berücksichtigen zu können und eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bis 27 Jahre zugrunde zu legen.

Wie kann es gelingen?

Damit Nachbetreuung im Sinne des KJSG gelingen kann, müssen soziale Beziehungen zu Betreuenden von den organisationalen Übergängen des Wohnens getrennt werden. Die Beziehung zu Vertrauenspersonen ist somit zu schätzen und zu schützen. Gleichzeitig braucht es offene und absolut niedrigschwellige Anlaufstellen. Außerdem soll es zukünftig auch bessere Strukturen für den Austausch zwischen den Peers geben. Auch müssen Notplätze/-wohnungen vorgehalten werden. Zum Teil ist dies evtl. in den ehemaligen Einrichtungen möglich. Um den Nachbetreuungsanspruch sicherzustellen ist auch eine Kooperation mit Ombudschaften möglich.

Es gilt, eine flexible Nachbetreuungsstruktur zu schaffen, die auf eine Kooperation unterschiedlicher Institutionen (Eingliederungshilfe, Jugendhilfe und Jobcenter) unter etwaiger Mitwirkung einer Nachbetreuung setzt. Ziel muss ein flächendeckender Ausbau von Nachbetreuungsangeboten der öffentlichen und freien Träger sein. Dabei gilt es die strukturellen Anforderungen an die verlässliche Schaffung von Nachbetreuungsinfrastrukturen in Kommunen zu identifizieren und zu berücksichtigen.

Was bleibt offen?

Für die Ausgestaltung einer Nachbetreuungsinfrastruktur im Sinne des §41a SGB VIII bleiben einige Fragen offen. Der Begriff Nachbetreuung existierte in der Fachpraxis bereits vor der Einführung des o.g. Paragraphen. Es bleibt offen, wie es gelingen wird, die bisherigen Angebote (ambulanter) Betreuung im Nachgang stationärer Hilfen auch begrifflich in der Fachpraxis von den Angeboten abzugrenzen, die im Sinne des Gesetzes als Nachbetreuung vorgehalten werden müssen. Die Arbeit an den Schnittstellen der Nachbetreuungsangebote zu anderen bestehenden Angeboten der Jugendsozialarbeit, der Eingliederungshilfe, der Wohnungslosenhilfe u.a. bedarf ebenfalls sowohl der Abgrenzung als auch der Vernetzung. Auch dieses Verhältnis wirft offene Fragen in der kommunalen Infrastruktur für das junge Erwachsenenalter auf. Auszuhandeln bleibt auch, wie die Personalbemessung bei den öffentlichen und freien Trägern ausgestaltet werden muss, damit die Aufgaben der Nachbetreuung angegangen werden können. Insbesondere bei der Frage, wie der Kontakt zu ehemaligen Bezugsbetreuer*innen als Vertrauenspersonen im Rahmen der Nachbetreuung organisatorisch und finanziell ausgestaltet sein kann, erfordert neue Überlegungen zur Personalbemessung und -organisation. Eine weitere offene Frage ist, wie genau der Kontakt der öffentlichen Träger mit den jungen Menschen ausgestaltet sein soll und wer darüber die Definitionsmacht hat: Wie häufig findet der Kontakt statt? In welcher (wahrnehmbaren und verständlichen) Form und wie lang im Nachgang der Hilfe. Wie können junge Menschen ihren Anspruch auf für sie passende Nachbetreuung einfordern? Wie können junge Menschen Nachbetreuung nach dem Umzug in eine andere Kommune in Anspruch nehmen? Diese und weitere in dieser Broschüre aufgeworfene Fragen, müssen in der Ausgestaltung des Gesetzes in der Fachpraxis bewegt werden. Neben diesen offenen Fragen lassen sich aus aber dem Gesetz und aus der gelebten Fachpraxis bereits Empfehlungen ableiten.

Empfehlungen für den flächendeckenden Ausbau von Nachbetreuungsangeboten

Die Nachbetreuung ist nicht nur als Pflichtaufgabe und Gewährleistung der Kinder- und Jugendhilfe zu verstehen, sondern als sinnvolle und nachhaltige Infrastruktur flächendeckend in die kommunale Hilfeinfrastruktur zu etablieren. Dafür tragen die öffentlichen Träger die Verantwortung. Die Pflegekinderdienste sind hier gleichermaßen mit angesprochen, denn auch Pflegeeltern werden einen Teil der Nachbetreuungsleistungen i. S. des § 41a SGB VIII erbringen und sind dafür entsprechend zu unterstützen – auch finanziell.

Es empfiehlt sich, diese neue Unterstützungsform als Teil der Jugendhilfeplanung mitzugestalten und die ersten Erfahrungen bestenfalls gemeinsam mit jungen Menschen zu evaluieren. Die Hilfeplangespräche den kommunikativen Rahmen, um die Nachbetreuungsbedarfe zu formulieren und die möglichen Angebote dafür zu präsentieren und abzuwägen.

Die freien Träger der Jugendhilfe sind Teil dieser Gesamtstruktur und stellen, wie auch das DJuF (2022) bestätigt hat, diese Nachbetreuungs-Infrastruktur mit bereit. Somit sind auch die freien Träger bundesweit damit beauftragt, Nachbetreuung bedarfsgerecht und vielfältig aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln. Dafür bieten die in dieser Dokumentation vorgestellten Praxisbeispiele erste Anregungen. Das Neue an der Etablierung der Nachbetreuung ist nun aber nicht nur die Schaffung neuer und ggf. unübersichtlicher Angebote. Es geht im Wesentlichen auch die Änderung der fachlichen Haltung damit einher: Die Versorgung von jungen Menschen, deren Familien nicht die notwendige Erziehung und Beziehungspflege leisten können, endet nicht mit dem Verlassen der stationären Hilfe, sondern bleibt eine Aufgabe in kommunaler Verantwortungsgemeinschaft – im Sinn einer öffentlichen Elternschaft (corporate parentship), die bestrebt ist, die fehlenden familiären Unterstützungssysteme bestmöglich zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Für die Verwirklichung dieser Grundidee bildet im Leaving Care die Nachbetreuung einen zentralen Baustein.

7 Literatur

- Achterfeld, S.** (2022): *Junge Volljährige – Übergangsplanung und Nachbetreuung gut gestalten!* In: Impulse aus dem – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 16/2022. Abrufbar unter: afet-ev.de/themenplattform/impul-se (letzter Zugriff 05.12.2022)
- Achterfeld, S./Knörzer, F./ Seltmann, D.** (2021): *Kurzexpertise Careleaver. Übergang in die Volljährigkeit. Änderungen durch das KJSG.* Hildesheim. Abrufbar unter: doi.org/10.18442/leavingcare-1 (letzter Zugriff 12.07.2023).
- Courtney, M. E./Dworsky, A./Brown, A./Cary, C./Love, K./Vorhies, V.** (2011). *Midwest evaluation of the adult functioning of former foster youth. Outcomes at age 26.* Chicago. Chapin Hall Center for Children at the University of Chicago.
- Der Paritätische Gesamtverband** (2022): *Ab 01.01.2023 Wegfall der Kostenheranziehung junger Menschen im SGB VIII.* Berlin: der-paritaetische.de/alle-meldungen/ab-112023-wegfall-der-kostenheranziehung-fuer-junge-menschen-im-sgb-viii/ (letzter Zugriff: 20.07.2023)
- Deutscher Bundestag** (2017): *15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.* Berlin: bmfsfj.de/resource/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf (letzter Zugriff 05.04.2023)
- Deutscher Bundestag** (2021): *Deutscher Bundestag Drucksache 19/28870. Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf KJSG, BT-Drs. 19/26107, S. 96*
- DIJuF** (2023): *Rechtsgutachten Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII durch die ehemaligen Pflegeeltern; Finanzierung der Nachbetreuung.* Das Jugendamt. Heft 2.
- Glynn, N.** (2021): *Understanding care leavers as youth in society: A theoretical framework for studying the transition out of care.* In: Children and Youth Services Review 121. S. 1-12. sciencedirect.com/journal/children-and-youth-services-review/vol/121/suppl/C (letzter Zugriff: 20.07.2023)
- Heyer, L. /Koch, J./Möller, T./Schröer, W./Thomas. S.** (2022): *Infrastrukturen für den Leaving Care Prozess gestalten: Acht kommunale Baustellen.* Frankfurt am Main/Hildesheim: fachstelle-leavingcare.de/2022/05/23/infrastrukturen-fuer-denleaving-care-prozess-gestaltenacht-kommunale-baustellen/ (letzter Zugriff: 20.07.2023)
- Koch, J./Schröer, W.** (2017): *Das sind auch unsere Kinder! „Care Leaver“ brauchen einen Anspruch auf Unterstützung im jungen Erwachsenenalter. Unveröffentlichte Stellungnahme zu einem eigenen Rechtsanspruch „Leaving Care“.* Arbeitspapier für das Dialogforum Pflegekinderhilfe. Frankfurt.
- Mendes, P./Roberts, J.** (2021): *Young People Transitioning from Out-of-Home Care: What are the Lessons from Extended Care Programmes in the USA and England for Australia?* British Journal of Social Work (2020) 50. S. 1513–1530. [doi:10.1093/bisw/bcaa028](https://doi.org/10.1093/bisw/bcaa028)
- Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T.** (Hrsg.) (2022): *Frankfurter Kommentar Kinder- und Jugendhilfe.* 9. Aufl. Baden-Baden
- Munro, E. R./Lushey, C./National Care Advisory Service (NCAS)/Maskell-Graham, D./Ward, H./Holmes, L.** (2012) *Final Report of the Staying Put: 18+ Family Placement Programme.* London, Department of Education.
- NLCBF – National Leaving Care Benchmarking Forum** (2014): *Staying Put. What does it mean for you?* O. a. fosterline.info/wp-content/uploads/2019/09/Staying-Put.pdf (letzter Zugriff 27.07.2023)
- Schröer, W./Strahl, B./Thomas, S.** (2018): *Für einen eigenen Rechtstatbestand „Leaving Care“ im SGB VIII.* In: Sozialmagazin. Heft 7-8, S. 83-89.
- Van Breda, D. et al.** (2020): *Extended Care: Global dialogue on policy, practice and research.* In: Children and Youth Services Review 119. S. 1-14. sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0190740920320193 (letzter Zugriff: 27.07.2023)
- Wiesner, R./Wapler, F.** (2022): *SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe: Kommentar.* 6. Aufl. München: C.H. Beck.

8 Anlagen

Satzung des Vereins tipiti

1. Regelungsgegenstand

Dieses Reglement regelt Zweck, Mittelverwendung und Finanzierung des in der ordentlichen Jahresrechnung geführten Nachbetreuungsfonds sowie die damit verbundene Organisation.

2. Zweck des Nachbetreuungsfonds

Kinder und junge Menschen, die vom Verein tipiti betreut oder begleitet wurden, sollen auch nach ihrem Austritt mit ihren Pflegefamilien oder anderen Betreuungspersonen in Beziehung bleiben und auf Unterstützung zählen können. Der Nachbetreuungsfonds dient der materiellen Unterstützung dieser ehemaligen Pflegekinder bzw. in anderen Einrichtungen von tipiti betreuten Kindern und jungen Menschen, die zur erfolgreichen Bewältigung besonderer Lebenssituationen oder zur Entwicklung beruflicher Perspektiven entsprechender Hilfe bedürfen.

3. Mittelverwendung

3.1 Die Ausrichtung von Geldern aus dem Nachbetreuungsfonds ist subsidiär und bedingt, dass innert nützlicher Frist keine Mittel anderer Geldgeber erhältlich sind (z.B. Stipendien) oder dass der Bezug von Mitteln anderer Geldgeber mit erheblichen Nachteilen verbunden ist (z.B. Fürsorgeabhängigkeit)

3.2 Fondsmittel können insbesondere für folgende Zwecke ausgerichtet werden:

- Ausbildungsbeiträge (inkl. Lebenskosten) für Weiterbildung und Umschulung
- Unterstützung in Krisen (Schuldensanierung, Spesen bei vorübergehender Rückkehr in die Pflegefamilie (keine Lohnkosten))
- Mietzinskaution (als zinsloses Darlehen)
- Therapeutische Hilfen
- Förderung eines Hobbys zur Erleichterung der sozialen Integration
- Zinsloses Darlehen zum Aufbau eines eigenen Geschäftes oder den Erwerb eines Eigenheimes
- Unterstützung durch besondere Hilfestellungen bei den Kindern unserer ehemaligen Pflegekinder
- Beitrag an Familienfeste (Hochzeit, Kommunion, usw).

3.3 Als Begünstigte kommen vorab ehemals von tipiti stationär (Pflegefamilien, Wohngruppen etc.) betreute Kinder und Jugendliche in Betracht, ferner ehemalige Schülerinnen und Schüler und ambulant begleitete junge Menschen.

3.4 Der Antrag auf Unterstützung aus dem Nachbetreuungsfonds ist schriftlich mit kurzer Begründung bei der operativen Leitung des Vereins einzureichen.

Antragsberechtigt sind ehemalige Pflegeeltern, ehemalige Pflegekinder (sofern sie zu ihren Pflegeeltern keinen Kontakt mehr haben), ehemalige von tipiti betreute Kinder und junge Menschen, Bereichsleiter und Vorstandsmitglieder.

3.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen. Die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen erfolgt nach Ermessen.

4. Finanzierung des Nachbetreuungsfonds

Der Nachbetreuungsfonds wird aus Rückstellungen von Pflegegeldern (Fr. 1.– pro Aufenthaltstag und Kind), nicht zweckgebundenen Spenden, gezielten Spendenaktionen sowie Erträgen aus Mandaten für ausserordentliche Tätigkeiten (Vorträge, etc.) geäufnet.

5. Organisation

5.1 Aufgaben und Kompetenzen der operativen Geschäftsleitung

5.1.1 Die operative Geschäftsleitung des Vereins tipiti nimmt die Anträge auf Unterstützung entgegen, tritt mit den Betroffenen in Kontakt, klärt alternative oder zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten (Fundraising) und legt die Höhe der erforderlichen finanziellen Unterstützung fest.

5.1.2 Über die Anträge auf Unterstützungsleistungen entscheidet die Geschäftsleitung, sofern der Gesamtbetrag jährlicher Ausrichtungen von Fr. 3'000.– nicht überschritten wird. In den übrigen Fällen, die zum Entscheid der Fondskommission vorzulegen sind, bereitet die operative Geschäftsleitung den entsprechenden Antrag vor. Sie führt das Sekretariat der Fondskommission und protokolliert die Entscheide.

5.1.3 Wird ein Antrag auf Unterstützung gutgeheissen, veranlasst die operative Geschäftsleitung die Zahlungsabwicklung durch die Buchhaltung. Sie überwacht allfällige Rückzahlungsvereinbarungen und ist für deren Einhaltung besorgt.

5.1.4 Die operative Leitung informiert den Vorstand zweimal jährlich über die Anzahl eingegangener Gesuche, die Art und den Umfang der ausgerichteten Unterstützungsleistungen und den Stand des Fondsvermögens. Ebenfalls informiert sie allfällige externe Geldgeber über die Verwendung der Mittel.

5.2 Fondskommission

5.2.1 Die Fondskommission besteht aus drei Mitgliedern: dem Präsidenten des Vereins tipiti, einem weiteren Vorstandsmitglied (vorzugsweise Ressort Finanzen) und der operativen Geschäftsleitung.

5.2.2 Die Fondskommission kann die Fondstätigkeit genauer regeln. Sie überwacht den Mitteleinsatz.

5.2.3 Wird der Gesamtbetrag der jährlichen Ausrichtungen von Fr. 3'000.– überschritten, entscheidet die Fondskommission per Mehrheitsbeschluss über weitere Unterstützungsleistungen. Sie entscheidet auf der Basis der eingereichten Unterlagen und kann zusätzliche Informationen einfordern.

5.2.4 Die Fondskommission behandelt Anträge auf Unterstützungsleistungen zeitnah.

5.3 Vorstand

5.3.1 Er kontrolliert die Fondsrechnung und nimmt diese ab.

5.3.2 Der Vorstand behandelt Rekurse gegen Entscheide der Geschäftsleitung oder der Fondskommission. Der Beschluss des Vorstands ist nicht weiterziehbar.

Im Laufe der 46 Jahre wurden ca. 600 Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen begleitet. Es war bis jetzt möglich auf alle berechtigten Gesuche der Pflegeeltern oder Pflegekinder zeitnah einzugehen. Uns ist es wichtig, dass die Pflegeeltern ihre ehemaligen Pflegekinder in der gleichen Weise unterstützen können, wie sie dies für die eignen Kinder beabsichtigen.

Impressum

**Leaving Care und Nachbetreuung:
Neue Aufgaben für die Kinder- und Jugendhilfe**
Rechtliche Regelungen und Praxisempfehlungen
für die Umsetzung des § 41a SGB VIII

Herausgegeben von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. Frankfurt und dem Institut für Sozial- und Organisationspädagogik, Universität Hildesheim

Diese Broschüre ist im Rahmen des Projekts »Fachstelle Leaving Care – Beratung und Infrastrukturentwicklung für Kommunen« entstanden, das von der Stiftung Deutsche Jugendmarke 2019 – 2023 gefördert wurde.

Autor*innen: Tabea Möller und Severine Thomas

Publikation abrufbar unter der Deutschen Nationalbibliografie: dnb.d-nb.de

Satz und Gestaltung: Carlo Frisch

© IGfH e.V./Stiftung Universität Hildesheim 2022
Alle Rechte vorbehalten

ISBN: 978-3-947704-32-3

Dieses Werk steht als elektronische Publikation im Internet zur kostenfreien Verfügung: doi.org/10.18442/243



Eine Print-Version kann zum Versandkosten-Preis bei der IGfH über folgenden Link bezogen werden:
igfh.de/publikationen/leaving-care-nachbetreuung-neue-aufgaben-fuer-kinder-jugendhilfe

SCGB VIM